

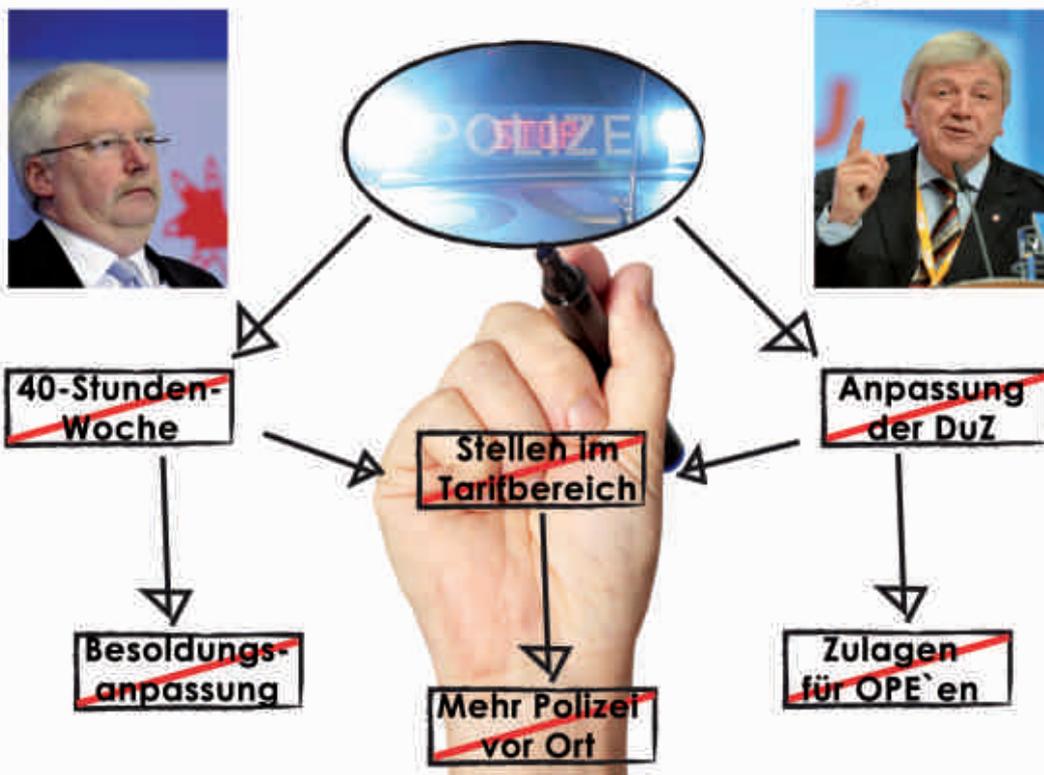
# POLIZEI REPORT

G 6811

ISSN 0937-5333

Nr. 116 · Sept. 2013

## Hessens Polizei geht es sehr gut! Wir wollen keine Verbesserungen



## “Was tun wir für die Polizei”?



FDP

CDU

DIE LINKE.

SPD

DIE GRÜNEN

# INFORMATIONEN NACHRICHTEN MITTEILUNGEN

# POLIZEI REPORT

LIEBE KOLLEGINNEN,  
LIEBE KOLLEGEN,



das dritte Quartal ist angebrochen und in 2013 ist bereits viel passiert. Wir hatten unseren alltäglichen Dienst mit verschiedenen Aufträgen und Zielrichtungen zu bewältigen. Hinzukommen die Groß- bzw. Geschlossenen Einsätze, die den **Vorgangsdruck** erhöhen und eine **Arbeitsverdichtung** verursachen. Mich haben persönlich einige Emails von euch erreicht. Darin wurde mir die verzweifelte Situation geschildert, dass die Dienstgruppen nahezu über dem Limit arbeiten. Wenn eine gesamte Dienstgruppe in zwei Monaten ca. 60 Zusatzdienste ableisten muss, um die Orientierungsstärke zu halten, ist das sehr bedenklich. In diesen Emails wurde sogar von mehr Zusatzdiensten berichtet. Der Gipfel der Unverschämtheit ist dann, wenn Dienststellenleiter eine Rundmail schicken mit einer **„Top 10 Rankingliste“**, mit der Botschaft „Wir sind vom Platz X verdrängt worden, gebt mal Gas! In 12 Stunden Dienst muss eine Blutentnahme drin sein!“. Das ist ein Beispiel wie Motivation nicht funktionieren kann. Bewusstes Benchmarking hat in der Polizei nichts zu suchen und wird von mir kategorisch abgelehnt. Benchmarking ist aber nicht das Thema dieses Vorwortes, sondern eher die Selbstreflek-

Nachruf Heinrich Wolke	6
Wahlprüfsterne der GdP Hessen	7
GdP Literaturdatenbank	9
Dienstrechtsmodernisierungsgesetz II	11
Dienstjubiläum	12
Eingruppierungen im Tarifbereich	13
Wanderung der Kreisgruppe Bergstraße	14
JHV der Kreisgruppe Odenwald	14
Einspruchsempfehlung für Pensionäre	15
Seniorenvorstand	15
Aus dem Gerichtssaal	16
Kurznachrichten	17
3. Revier Darmstadt-Arheiligen	17
Kein guter Tag für die hessische Polizei	18
Unzufriedenheit bei der Polizei wächst	19
Cops After Work Party	19
GdP eröffnet Mediathek	21
„Blockupy Frankfurt ist überall“	22

# inhalts

tion unserer Innung im Innen- und Außenverhältnis, gekoppelt mit den eigenen Bedürfnissen. Selbstreflektierend wurden diese Emails verfasst, weil man festgestellt hat, dass nicht alles normal abläuft und man Gefahr sieht, dass die Dienstumläufe immer engmaschiger werden. Die Regenerationsphase ist häufig zu kurz, die Geduld beim Bürger schwindet, die Reizschwelle ist hoch und außerhalb der Polizei existiert auch noch ein Leben. Das Leben außerhalb der Polizei bedeutet zum

Beispiel „Familie, Freunde, Hobbies, Freizeit“. Die Wahrnehmung unserer Familien und Freunde ist oft so, dass wir den Kopf erhalten müssen, auch für Veranstaltungen die nicht den Nerv der Gesellschaft treffen. Wenn man sich den Veranstaltungskalender einer größeren Stadt anschaut, kann sich die Polizei auf diverse Einsätze einstellen. Sei es zum Beispiel die Weinwoche und das Wilhelmstraßenfest in Wiesbaden oder das Schlossgrabenfest in Darmstadt. Die Abi Feten möchte ich

nicht ausblenden, denn auch diese sind heute aufgrund des gesellschaftlichen Wandels auf der Einsatzliste der Polizei gelandet.

Bereits in der Januar Ausgabe habe ich das Beispiel der Glühbirne aufgeführt. Irgendwann brennt sie durch! Das ist bei uns nicht anders. Irgendwann wird das Fass zum Übergelaufen gebracht. Bei mir war das am Donnerstag, 01. August 2013 in Frankfurt am Main soweit. Immer vor Landtagswahlen organisiert die **Hessische GdP die Veranstaltung „Wahlprüfsterne“**, so auch am 01. August. Eingeladen waren die Innenpolitischen Sprecher der im Landtag vertretenen Fraktionen. Diese werden traditionell mit polizeispezifischen Fragen konfrontiert. Den vor der Wahl ist bekanntlich nach der Wahl.

### EINE EINDEUTIGE VERANSTALTUNG „SCHWARZ ODER WEISS“

Viele Funktionsträger und Mitglieder waren angereist, genau aus diesen Reihen wurde von Einsatzbelastung und Arbeitsverdichtung berichtet und der Politik den Vorwurf gemacht, dass sie sich hier nicht einsetzen würden. Ich bin vom Stuhl gefallen als Herr Greilich (FDP) äußerte, dass er von diesen Problemen erst jetzt erfahren habe. Herr Schaub (Die Linke.) entgegnete ihm, dass sie jährlich und immer wiederkehrend einen Antrag in den Landtag einbringen und für den Öffentlichen Dienst die 38,5 Stunden-Woche fordern. Wenn mal nichts los ist, müssen die Polizistinnen und Polizisten die 42 Stunden pro Woche dennoch leisten.

Wir erinnern uns **2003- Volker Bouffier und Roland Koch** hatten vor der Wahl gesagt, dass sich im öffentlichen Dienst nichts ändern würde. Acht Wochen später erteilten uns die 42 Stunden-Woche und Kürzungen in der Besoldung/

Weihnachtsgeld folgten ebenfalls. Die GdP hat damals einen Einschnitt von ca. 17% errechnet.

**2013- verspricht die SPD, Frau Nancy Faeser**, Innenministerin im Schattenkabinett von Torsten Schäfer-Gümbel, dass spätestens im April/Mai 2014 die Wochenarbeitszeit bei der Polizei auf 40 Stunden reduziert wird. Konkrete Aussage: Wir beginnen bei der Polizei!

Bündnis 90/Die Grünen, Jürgen Frömmrich, bestätigte die Unterstützung für eine 40 Stunden-Woche.

Für die CDU-Fraktion erschien der Vertreter des Vertreters, Herr Christian Heinz, der u. a. als Referent im Referat Landtags- und Kabinettsangelegenheiten tätig war. Herr Heinz äußerte, dass eine sukzessive Reduzierung von einer halben Stunde pro Jahr denkbar wäre. Diese Aussage hatte aber nicht lange Bestand, weil Innenminister Rhein seinen Parteikollegen deutlich korrigierte.

### Rhein korrigiert Heinz (beide CDU)

Hier ein Auszug auf der Presseerklärung vom 13.08.2013, Internetseite des HMDL-uS:

„So meldete die FAZ am 13. August 2013 zu den SPD-Plänen: „Vorgesehen ist die Verringerung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden.“

*Fakt ist, dass mit einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit von 42 auf 40 Stunden auch eine Reduzierung der Arbeitskapazität einhergeht. Allein für den polizeilichen Kernbereich des Wechselschicht- und Schichtdienstes würde dies bedeuten, dass 300 bis 350 Polizistinnen und Polizisten fehlen, die für die tägliche Sicherheit in unserem Land sorgen. Bis zu 350 fehlende Stellen allein im Kernbereich der Polizei bedeuten eine deutliche*

*Schwächung der Inneren Sicherheit unseres Landes. Das zeigt, was die SPD wirklich vorhat.“*

Ich merke persönlich an, dass wir bisher jeden Einsatz gefahren haben unabhängig der Wochenarbeitszeit. Lebensältere Kollegen können mir das bestätigen. Kein Einsatz ist ausgefallen, kein Ermittlungsvorgang hat sich von alleine geklärt. Es interessiert auch keinen, wenn wir mal locker 15 Stunden am Stück durcharbeiten, oder? Wahr ist, dass wir Überstunden aufbauen würden. Es ist für jeden persönlich ein Unterschied, ob er/sie 42 statt 40 Stunden die Woche arbeiten muss. Im Jahr machen das ca. 3 Wochen mehr oder weniger Arbeit aus.

Dann heißt es weiter:

„Ganz abgesehen davon, dass die angekündigten Zuschläge für Wochenend- und Nachtschichten sowie die Arbeitszeitreduzierung mit jährlichen Zusatzkosten von insgesamt ca. 18 Millionen Euro den Staatshaushalt belasten würden. Mich interessiert, wie die SPD dies finanzieren will, wenn es nicht plumpe Wahlversprechen bleiben sollen.“

Ich merke persönlich an, dass es verschiedene Modelle geben kann. Die angehäuften Überstunden werden anders angerechnet. Eine Idee wäre auch, eine Gutschrift auf das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) mit der Option einer finanziellen Auszahlung vor dem Ruhestand oder auch wenn Mittel zur Verfügung stünden. Fraglich ist auch, ob das LAK dann noch existiert. Jeder über 50 Jahre hat kein LAK-Konto. Das darf nicht der Hinderungsgrund für die Arbeitszeitreduzierung sein. Die Erhöhung der DuZ ist bei Weitem nicht so teuer. Wir als GdP hätten das auch der CDU und der FDP vorgerechnet, wenn sie sich dafür interessiert hätten. Die Fehlinvestition beim Hessischen Im-



Informationen • Nachrichten • Mitteilungen

der Bezirksgruppe Südhessen  
der Gewerkschaft der Polizei und der  
Polizeisozialhilfe Hessen e.V. und der  
PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

für Südhessen mit den Kreisen  
Groß-Gerau, Darmstadt, Bergstraße, Odenwald  
und D V/S Südhessen

### Herausgeber:

PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen  
Wilhelmstraße 60a, 65183 Wiesbaden  
Geschäftsführer: Heinrich R. Jud, Ppa. Jörg Bruchmüller  
(Landesvorsitzender GdP Hessen)

### Verleger:

POLREPORT-Verlagsges. mbH für Öffentlichkeitsarbeit,  
Kölner Straße 132, 57290 Neunkirchen  
Geschäftsführer: H. R. Jud

### Büro Frankfurt:

Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt  
Telefon (0 69) 7 89 16 52

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Andreas Jochum, Stephan Buschhaus

### Redaktion/Redaktionsanschrift:

GdP BZG Südhessen  
Antonio Pedron (ViSdP), Reinhard Wittke, Günter Blitz,  
Carsten Pick

### Die Bezirksgruppe im Internet:

www.gdp-bzg-suedhessen.de

Druck und Verarbeitung: NK-Vertrieb GmbH, Abt.  
NK-DRUCK, 57290 Neunkirchen

Erscheinungsweise: 15.3. / 15.6. / 15.9. / 01.12.

Der Bezugspreis von € 2,60 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr für Rücksendung oder Veröffentlichung übernommen. Nachdruck aller Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Kürzungen der Artikel bleiben vorbehalten; die mit Namen versehenen Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Abgedruckte Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Herausgebers über. Die Benutzung von Anschriften zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (Gesetz vom 7.6.1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz vom 09.9.1965) strafrechtlich verfolgt. Auch ist die Benutzung von Ausschnitten zur Anzeigenwerbung untersagt.  
Redaktionsschluß 1.2. / 1.5. / 1.8. / 1.11.  
(ISSN 0937-5333)

mobilenmanagement und der Sonderkurs „Tarifvertrag Hessen“ kosten so viel Geld, das hätte man besser eingesetzt. Sie glauben ihre eigenen Wahrheiten und glauben ernsthaft, dass die GdP das nicht merkt.

Vorwerfen muss sich die Landesregierung, dass sie mit den Hessischen Operativen Einheiten geizig und ungerecht umgeht. Diese Einheiten arbeiten mindestens genau so extrem wie der Wechselschichtdienst und bekommen nicht mal eine Wechselschichtdienstzulage (ca. 50€ pro Monat). **Hier wird politisch die Innere Sicherheit auf Kosten der Beschäftigten ausgetragen.** Als Nichtmitglied der Tarifgemeinschaft der Länder hätte das Land Hessen das für sich regeln können. Nach mehr als 8 Jahren- FEHLANZEIGE!

Weiter heißt es in einer Meldung der dpa vom 12.08.2013 zu den SPD Plänen:

„Um den Abgang von jährlich 380 bis 400 Beamten auszugleichen, will die SPD 550 Polizeianwärter einstellen.“ Und die FAZ ergänzt: „(...) rund 150 mehr, als derzeit jährlich ausscheiden. Die logische Konsequenz ist, dass die angekündigten Maßnahmen massiv dazu beitragen die Sicherheit unseres Landes zu schwächen“, so Innenminister Boris Rhein.

Was Herr Rhein und alle die im Landtag über Polizei reden vergessen und sich nicht vor Augen halten, nicht sie produzieren die Innere Sicherheit, **sondern alle Beschäftigten der Polizei.** Im Klartext:

Es sind nicht die Parlamentarier die draußen die Anzeigen aufnehmen, Menschen abtransportieren, der Gewalt zum Opfer fallen, sich ansucken lassen, über 70 Ermittlungsvorgänge auf dem Tisch liegen haben, sich um die Opfer kümmern, rund um die Uhr arbeiten, flexibel jede Lage bewältigen müssen, über Stunden, auch nachts an einer TKÜ sitzen oder Observationsmaßnahmen und TWE-Programme fahren, die RESI-Kräfte einsetzen, den Schulweg sichern, die Gurtkontrollen durchführen, die gefährdeten Objekte sichern! Sondern WIR. Die Politik präsentiert dagegen die PKS-Zahlen.

**WIR, die POLIZEI nimmt Straftäter fest und klärt Straftaten auf. WIR, die Polizei sorgt für die gegenwärtige Prävention und verhindert Schlimmeres-Nicht die Politik!**

Die Politik sorgt für unsere Rahmenbedingungen! Und diese stimmen nicht mehr! in Sachen Arbeitszeit und DuZ hat sich über Jahrzehnte nichts mehr getan.

Für mich hat POLIZEI auch etwas mit Gerechtigkeit zu tun. **Warum arbeiten wir in Hessen als einziges Bundesland 42 Stunden pro Woche?** Ich gewinne nach der Presseerklärung den Eindruck, dass bei einer 40 Stunden-Woche Hessen zu Sodom und Gomorra führen würde. Die Regierung vergisst hier, dass es dieselben Menschen sind- Vor der Wahl, sowie nach der Wahl.

Für mich steht fest, ich möchte eine gerechte und soziale Politik. Eine Politik die uns erhört, wahrnimmt und wertschätzt. Wenn ich bereits 2003 von CDU mit Koch und Bouffier angelogen wurde, dann lasse ich mich diesmal gerne von einer Frau anlügen. Nur der Hauch einer Veränderung zu den richtigen Rahmenbedingungen, wie Frau Faeser sie versprochen hat, motiviert mich und ist Ausdruck der politischen Wertschätzung in der heutigen Zeit.

Wenn wir alle ehrlich sind, dann wissen wir, wenn diese Versprechen wahr werden, dann kann es nur besser werden. Sollten wir wiederum nur getäuscht werden, dann wiederholt sich das Jahr 2003 und die SPD zieht mit der CDU gleich.

**Unabhängig wer in die Regierungsverantwortung gewählt wird, WIR bleiben.** Die GdP wird sich weiterhin kritisch und unabhängig für die Interessen der Mitglieder und der Polizei einsetzen, darauf könnt ihr euch verlassen. Wieder einmal hat die Landesregierung gezeigt, was wir Wert sind und hat die DuZ-Anpassung abgeschmettert. Siehe hierzu in dieser Ausgabe die Presseinfo der GdP. Es kann doch nur besser werden.

Am 22. September 2013 ist Wüstenrot-Tag. In diesem Sinne grüßt euch herzlich euer parteiloser Wechselwähler und Bezirksgruppenvorsitzender Antonio Pedron ■

## Nachruf

Am 31.7.13 verstarb im Alter von 90 Jahren unser Kollege

### Heinrich (Heiner) Wolk

Heiner war bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 1982 als Dienstgruppenleiter bei der Pst. Höchst im Odenwald eingesetzt. Auch nach seiner Pensionierung beschäftigte er sich aufmerksam und kritisch mit der Arbeit der GdP.

**Wir werden unserem „Heiner“ ein ehrendes Andenken bewahren.**

Kreisgruppe Odenwald



## WIR HABEN DER POLITIK AUF DEN ZAHN GEFÜHLT

### WAS ERWARTET DIE POLIZEI NACH DEN LANDTAGSWAHLEN?

Im Anschluss an die Beiratssitzung der GdP Hessen am 01. August 2013 fanden im großen Saal des Haus am Dom in Frankfurt die traditionellen Wahlprüfsterne der GdP Hessen statt.

Diese Veranstaltung organisieren wir zeitnah zu den jeweiligen Landtagswahlen in Hessen, um den Parteien, die zur Wahl antreten, auf den Zahn zu fühlen und Antworten auf unsere Fragen zu erhalten.

Vor gut einhundert interessierten Besuchern hatten wir im Vorfeld alle Fraktionen schriftlich eingeladen und Fragen zu fünf Themenblöcken gestellt, die allesamt die Polizeibeschäftigten am Brenndsten interessieren.



Ein erstes Zeichen von Wertschätzung setzte die Fraktion der CDU, die mit Christian Heinz den Vorsitzenden des CDU-Arbeitskreises für Datenschutz entsendete.

Wenn schon nicht der Innenminister selbst erscheinen kann oder will, dann hätten wir wenigstens mit dem innenpolitischen Sprecher, Herrn Bauer, gerechnet.

Die Fraktion der SPD war mit ihrer innenpolitischen Sprecherin und Mitglied im Innenausschuss, Nancy Faeser, vertreten.



Sie ist gleichzeitig die Kandidatin im Schattenkabinett von Thorsten Schäfer-Gümbel für den Posten als Innenministerin.

Einen ebenfalls langjährigen und erfahrenen Kenner des Innenresorts schickte die Fraktion Bündnis90/Die Grünen mit Jürgen Frömmrich, der auch Mitglied des Innenausschusses ist.



Für die FDP war Wolfgang Greilich als innenpolitischer Sprecher seiner Fraktion und gleichzeitig Fraktionsvorsitzender der FDP im Hessischen Landtag anwe-

send.

Und die Fraktion Die Linke war durch ihren parlamentarischen Geschäftsführer und Mitglied im Innenausschuss, Hermann Schauss, vertreten.



Als externen Moderator konnten wir in diesem Jahr Herrn Prof. Dr. Peter Wedde gewinnen. Er ist Direktor der Europäischen Akademie der Arbeit an der Universität Frankfurt und Professor für Arbeitsrecht und Recht der Informationsgesellschaft.



In seinen einleitenden Worten stellte der Moderator in einem Überblick die vier Themenschwerpunkte der Veranstaltung dar.

#### 1. Wochenarbeitszeit/42-Stunden-Woche für Beamtinnen und Beamte

Seit der Einführung unter dem Titel „Operation Sichere Zukunft“ kämpft die GdP für die Abkehr von dieser Wochenarbeitszeit, die uns den letzten Platz in der Bundesligatabelle einbringt. Insbesondere die belastenden Schichtdienste sind betroffen. Im Tarifbereich existiert hier die 38,5-Stunden-Woche (Wachpolizei).

#### 2. Erhöhung der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten/Schaffung einer Zulage für OPE'en

Seit langem fordert die GdP, eine angemessene Anpassung der Zulage bzw. überhaupt eine Zulage für operative Einheiten. Das Land Hessen hat Föderalismus gefordert und lebt ihn nur dadurch, dass

man mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die Zulage „DuZ“ auf den Stand von 2004 eingefroren hat.

Weiterhin kämpft sie für die wieder einzuführende Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.

### 3. Personalabbau im Tarifbereich/Rückkehr zur TdL

Die Stellenbesetzungsproblematik muss ein Ende haben. Es geht nicht, dass nur jede 2. Stelle besetzt werden kann.

Weiterhin fordert die GdP eine unverzügliche Rückkehr in die TdL. Die bisherigen Erfahrungen mit den Tarifverhandlungen zeigen deutlich, dass der Alleingang Hessens gescheitert ist.

Der bürokratische Aufwand, mit vielen Beteiligten in den Tarifkommissionen und der Arbeitgebervertreter steht in keinem Gleichgewicht zu den Tarifabschlüssen, die annähernd identisch mit der TdL sind.

### 4. Hessisches Personalvertretungsgesetz

Die GdP fordert seit langer Zeit, die Rückkehr zur eigentlichen Mitbestimmung, wie sie vor 1999 vorhanden war.

Nicht die Personalräte halten die Verwaltungsläufe auf. Die Freistellungstafeln müssen so berechnet werden, dass ein ordentliches Betreuungsverhältnis zu den Beschäftigten vorhanden ist.

Im Anschluss eröffnete Herr Prof. Dr. Wedde dann die Podiumsdiskussion, die teils sehr lebendig von Teilnehmern durch Fragen, Kritik und reale Darstellungen aus der Praxis ergänzt wurde.

Jeder Themenblock wurde mit einem



filmischen Einspieler eröffnet, der Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis mit ihren Problemen zeigte.

Aus den Diskussionen ergaben sich dann die folgenden Antworten der Politik für die einzelnen Themenblöcke.

#### 1. Wochenarbeitszeit/42-Stunden-Woche für Beamtinnen und Beamte

##### Fraktion CDU:

Christian Heinz gab zur Kenntnis, die Belastung, insbesondere im Schichtdienst zu kennen. Man weiß, dass das Land zwar

am Schlechtesten dastehe, aber es gehe um das Gesamtpaket. Über eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit müsse man reden, eine Reduzierung nach der Wahl wird es aber nicht gleich geben können.



##### Fraktion SPD:

Nancy Faeser traf eine klare Aussage: „Wir werden die 42-Stunden-Woche nach einer möglichen Regierungsübernahme spätestens nach einem halben Jahr abschaffen“. Bei der Polizei ist dieser Zustand nicht mehr aushaltbar und zumutbar.



##### Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Jürgen Frömmrich erinnerte an die Einführung durch Roland Koch und der Aussage, dass es keine Sonderopfer bei den Beamten geben werde. Die Fraktion ist klar positioniert und will zurück zu einer 40-Stunden-Woche, beginnend mit den belastenden Schichtdiensten

##### Fraktion FDP:

Wolfgang Greilich möchte keine Versprechen machen, die er nicht halten kann, das betrifft auch die 42-Stunden-Woche. In der Koalition ist dies so beraten worden. Wenn WAZ runter, dann muss Ausgleich erfolgen, also mehr Personal oder Überstunden. Daher keine Abkehr von der 42-Stunden-Woche.



##### Fraktion Die Linke:

Hermann Schauss teilte mit, dass die Fraktion einen Gleichklang mit dem Tarifbereich möchte. Dies war immer unsere Auffassung, also weg von der 42-Stunden-Woche.

#### 2. Erhöhung der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten/Schaffung einer Zulage für OPE`en

##### Fraktion CDU:

Christian Heinz merkte für seine Fraktion an, dass doch schließlich alle Länder

die Zulagen eingefroren hätten. Von daher sehe man keinen Handlungsbedarf.

Anmerkung des Verfassers: Diese Argumentation wurde durch eine Klarstellung von Peter Wittig widerlegt. Nur Hessen hat dies getan!

##### Fraktion SPD:

Nancy Faeser zeigt sich verärgert über die derzeitige Einstellung des Innenministers. Durch den Antrag der SPD (DS 18/7387), der eine sofortige Erhöhung und die Schaffung einer Zulage für OPE`en vorsieht, ist die Stellung der Fraktion klar definiert. Auch wenn am 21. August der Innenausschuss diesen Antrag ablehnt, wird bei einer Regierungsübernahme diese Erhöhung umgesetzt werden. Die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage geht nicht sofort, ist aber langfristiges Ziel.

##### Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Jürgen Frömmrich zeigte sich offen in der Diskussion, Zulagen anzupassen.

Damit muss man sich beschäftigen.



##### Fraktion FDP:

Wolfgang Greilich verwies wieder auf das Gesamtpaket. Es geht nicht alles. Arbeitszeit und Zulagen, das kostet Geld. Er nimmt heute mit, dass der Polizei die Arbeitszeitreduzierung wichtiger ist.

##### Fraktion Die Linke:



Hermann Schauss vergleicht mit anderen Arbeitgebern. Ihm ist es lieber, Zulagen in das Grundgehalt einfließen zu lassen. Damit erübrigt sich auch die Frage nach der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.

#### 3. Personalabbau im Tarifbereich/Rückkehr zur TdL

##### Fraktion CDU:

Christian Heinz teilte mit, dass der TV-H der richtige Weg ist. Es gibt keine Schlechterstellung zur TdL, und Beschäftigte erhalten Leistungen, die andere nicht bekommen. Daher keine Veränderungen. Tarifpersonal ist ausreichend vorhanden.

**Fraktion SPD:**

Bei einer Regierungsübernahme kehren wir so schnell wie möglich zurück in die TdL, so Nancy Faeser für ihre Fraktion. Wenn es hessische Besonderheiten gibt, dann können sie auch mit der TdL verhandelt werden.

Aufgaben von Tarifbeschäftigten müssen auch von ihnen, und nicht von Polizisten wahrgenommen werden.

**Fraktion Bündnis90/Die Grünen:**

Jürgen Frömmrich unterstrich die Aussagen der SPD und möchte schnell zurück in die TdL. Weiterhin ist er der Auffassung, dass Tätigkeiten von Angestellten im Tarifbereich den Polizeidienst immens entlasten. Mehr Tarifpersonal, weniger Polizisten auf Tarifstellen.

**Fraktion FDP:**

Der hessische Sonderweg mit dem TV-H ist eine gute Sache und eine Rückkehr in die TdL gibt es nicht. Im Angestelltenbereich ist Hessen gut aufgestellt, so Wolfgang Greilich.

**Fraktion Die Linke:**

Es gibt überhaupt keinen Grund, nicht in die TdL zurück zu kehren. Dies muss schnellstens geschehen. Die Abkopplung der Beamtenschaft bei der Übertragung ist ein weiterer Beweis.



v.l.n.r. A.Pedron, J. Hartweck, C. Pick, R. Wittke, M. Majewski. Foto: PW

Tarifstellen müssen alle besetzt werden, aber nicht mit Beamten, teilte Hermann Schauss mit.

**4. Hessisches Personalvertretungsgesetz Fraktion CDU:**

Christian Heinz sieht für die CDU keinerlei Handlungsbedarf. Wir sind gut beraten, alles so zu belassen.

**Fraktion SPD:**

Nancy Faeser möchte echte Mitbestimmung, echte Beteiligung und eine vernünftige Anzahl von Freistellungen im Verhältnis zu den Beschäftigten. Mit den verordneten Veränderungen der Landesregierung geht das nicht, zurück zum HPVG vor 1999.

**Fraktion Bündnis90/Die Grünen:**

Die Beschäftigtenvertretung ist eine Bereicherung und keine Bedrohung. „Wir

haben keine Angst vor Personalräten, sondern möchten gemeinsam Lösungen suchen“, so das Statement von Jürgen Frömmrich.

**Fraktion FDP:**

Wolfgang Greilich sagte, dass die Personalräte ausreichend besetzt und die Mitbestimmungsrechte umfassend sind, keinerlei Änderungsbedarf.

**Fraktion Die Linke:**

Hermann Schauss sagte, dass seine Fraktion zurück zu dem HPVG vor 1999 möchte. Insbesondere auch das letzte Entscheidungsrecht der Einigungsstelle sei ihm wichtig. Im Zweifel immer für die Arbeitgeberseite, ist der falsche Weg.

Prof. Dr. Wedde fasste am Ende in einem kurzen Resümee noch einmal die Grundaussagen der Podiumsteilnehmer zusammen. Es war eine sehr lebhafteste Runde, die auch emotional durch Wort und Bild untermalt wurde.

Er schloss die Runde und beendete die Wahlprüfsterne 2013 mit den Worten: „Ich wünsche uns allen eine gute Wahl „

Peter Wittig

**Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,**

Mitte 2008 hat sich die GdP dazu entschlossen, ihre Literaturdatenbank für alle GdP-Mitglieder im geschlossenen Bereich der GdP-Homepage freizuschalten und damit einen neuen Mitgliederservice einzurichten.

Dieser Service hat sich inzwischen zu einer echten Erfolgsstory entwickelt. Nicht nur unsere Kolleginnen und Kollegen in der Ausbildung an den Fachhochschulen, unsere Funktionäre, Personalräte und Vertrauensleute, sondern auch unsere Bezirks- und Landesbezirksgeschäftsstellen haben den Service längst zu schätzen gelernt.

Dieser Flyer gibt dir einen Überblick darüber, wie du Zugang zur Literaturdatenbank bekommst und wie du darin Fachliteratur suchst und finden kannst.

Wir wünschen dir viel Spaß dabei!  
Mit kollegialen Grüßen

*Oliver Malchow*  
Oliver Malchow  
Vorsitzender

**Kontaktadresse**  
Bei Fragen, Problemen oder Anregungen zur Datenbanknutzung, aber auch für Lob und Kritik steht dir das Team der GdP-Dokumentationsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.  
**Petra Köhl** Telefon 0211 7104-117  
**Jenny Zier** Telefon 0211 7104-121  
E-Mail: dokumentation@gdp.de

Wir wünschen dir viel Erfolg bei deiner Recherche!

**GEWERKSCHAFT DER POLIZEI**

**Impressum**  
**Gewerkschaft der Polizei**  
Bundesvorstand  
Forststraße 3a  
40721 Hilden  
Stand: Mai 2013  
Gesamtherstellung:  
Wölfer Druck+Media,  
42781 Haan

**GdP Literaturdatenbank**

Fachinformationen –  
schneller als die Polizei erlaubt!

**GdP-Service**

Die Redaktion

# DIENSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ II

## KEIN GROSSER WURF – DENNOCH VERABSCHIEDET...

... Ende Mai 2013 und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Bis auf wenige Ausnahmen, z.B. die Ermächtigungsgrundlagen für Verordnungen, wird dieses Gesetz zum 01. März 2014 in Kraft treten.

Im Wesentlichen ist es bei den bereits von der GdP bekanntgegebenen Änderungen geblieben. Das HBG wurde im Prinzip unverändert vom DRModG I übernommen, die §§ haben sich natürlich geändert. Die Ruhestandsregelung des §194 werden nun zukünftig im §112 HBG zu finden sein.

Die GdP, neben anderen Berufsvertretungen, hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetz als auch in der mündlichen Anhörung im Landtag am 07.03.2013 einige Schwachpunkte kritisiert, aber leider hatten wir nur wenig Erfolg.

So beispielsweise die Verpflichtung zur vergütungsfreien Mehrarbeit von 5 Stunden im Monat laut § 61 HBG, der uns weiter zur monatlichen Bilanzierung verpflichtet.

Die größeren Veränderungen sind aber natürlich das neue Hess. Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz.

Im Besoldungsgesetz ist die Tabelle umgestaltet, statt der bis zu 12 Dienstaltersstufen gibt es nunmehr nur noch 8 Erfahrungsstufen, die letzte ist nach 23 Dienstjahren erreicht.

Zum 1.3.2014 werden dann alle Kolleginnen und Kollegen von ihrer jetzigen Dienstaltersstufe und die für sie entsprechende Erfahrungsstufe übergeleitet. Da dies jedoch nicht in jedem Fall so einfach funktioniert – entweder man käme in eine geringere oder aber eine zu hohe Stufe mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen – hat man im Besoldungsüberleitungsgesetz entsprechende Überleitungstabellen geschaffen um dies zu vermeiden. Es soll also niemand finanziell bevor- oder benachteiligt werden. In dieser Überleitungsstufe bleibt man so lange, bis man regulär in eine „normale“ Überleitungsstufe hineinpasst. Beispiel: Kollege,

A 10, ist seit 2 Jahren in der Dienstaltersstufe 6. dies passt aber nicht in die neue Erfahrungsstufe 4, aber auch nicht in die 5. Also kommt er in die entsprechende dazwischen liegende Überleitungsstufe. Er würde also nun normalerweise nach einem weiteren Jahr in die Dienstaltersstufe 7 aufsteigen. Nun wird er statt dessen nach einem Jahr in die Erfahrungsstufe 5 übergeleitet, weil sich hier die Beträge wieder entsprechen. Sieht unübersichtlich und kompliziert aus, aber nach mehrmaligem Rechnen geht die Sache auf.

Die GdP hat auch dieses Mal die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage gefordert, aber leider wieder erfolglos. Die Pensionslasten sollen nicht weiter steigen. Wenigstens die Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) ist erhalten geblieben.

Eine Erhöhung der Erschwerniszulagen nach §72 HBesG haben wir ebenfalls gefordert, aber auch hier hat sich nichts getan, obwohl der Innenminister solches für den Anschluss an die Tarifverhandlungen angekündigt hatte.

Beim Versorgungsrecht ist die Höhe des Ruhegehaltes auf 71,75% festgeschrieben.

Die Abschläge bei vorzeitigem Ruhestand sind geblieben, d.h., maximal 10,8%. Lediglich bei Antrag auf freiwillige frühere Pensionierung gibt es Unterschiede zwischen Vollzugs- und Verwaltungsbeamten. Vollzugsbeamte können maximal 2 Jahre früher ausscheiden (von 62 auf 60 Jahre), ergibt also einen Prozentsatz von 7,2% Abschlag. Die Verwaltungsbeamten können hier bis zu 18% Abschlag erzielen, da sie bis zu 5 Jahre auf Antrag früher ausscheiden können (von 67 auf 62 Jahre).

Die GdP hat eine Verbesserung der familienpolitischen Komponente bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten gefordert, ebenso wie die Beseitigung der Benachteiligung von Vollzugsbeamtinnen zum Erhalt des Versorgungsausgleiches, wenn sie mit einem Nicht-Vollzugsbeamten verheiratet waren. Durch die verschie-

den hohen Altersgrenzen können hier bis zu 5 Jahre entstehen, in denen Betroffene keinen Versorgungsausgleich erhalten.

Hier gab es keine Reaktion vonseiten des Gesetzgebers.

Gleiches gilt für unsere Forderung zur Änderung der Hess. Arbeitszeitverordnung hinsichtlich der Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden.

Eben so taub ist diese Landesregierung für Forderungen zur Rücknahme von Verschlechterungen im Hessischen Personalvertretungsgesetz.

Einen kleinen Erfolg gibt es dennoch zu vermelden. Die Änderungen der Urlaubsverordnung aus dem Gesetzesentwurf tauchen nicht mehr auf. Hier war beabsichtigt, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Dienstbefreiung nach §16 HUrlVO, niedergeschrieben im §1 Abs. 2, zu streichen. Hier gelten also weiter die bisherigen Regelungen.

Kritisiert hatte die GdP beim Gesetzesentwurf auch, dass die HUrlVO hinsichtlich der Erhöhung des Zusatzurlaubes für Schichtdienstleistende keine Verbesserung enthielt. Dies blieb im endgültigen Gesetz auch so.

Aber dafür gab es Ende Juni 2013 einen diesbezüglichen Änderungsentwurf der HUrlVO.

Im Absatz 8 des §14 legt man nunmehr fest, dass der Zusatzurlaub nur noch nach den geleisteten Nachtdienststunden ermittelt wird und dass für den 5 und 6 Urlaubstag je 75 Nachtdienststunden zusätzlich zu den bisherigen 600 Stunden für 4 Tage geleistet werden müssen. Dies ist uns zu hoch. Hier hatte die GdP bereits 2009 einen Vorschlag gemacht. Für die Zeit, für die es bisher 1 Tag Zusatzurlaub gibt, sollten es 3 Tage sein und sich dem entsprechend steigen auf 6 Tage, für die bisher 4 Tage stehen. Diesem Vorschlag wurde aber nicht entsprochen. Positiv zu vermerken ist jedoch, dass der Absatz 7 keine „Anwendung mehr findet, d.h., die Zusatzdienste werden zukünftig ebenfalls mit berechnet.

Unser LPP ist der Auffassung, dass alle innerhalb der Jahresarbeitszeit, abzüglich von 9 Wochen Urlaub und Krankheit, inklusive der zu leistenden Zusatzdienste, diese 6 Tage Zusatzurlaub für den Schichtdienst erreichen. Dies sehen unsere Mitglieder im Schichtdienst je-

doch nicht so. LPP Münch sagte dem geschäftsführenden Landesvorstand bei einem Gespräch Mitte Juli jedoch zu, dass er die Praktikabilität der Stundenerfordernisse im Jahre 2015 evaluieren lassen und je nach Ergebnis auch verbessern lassen will.

Er möchte jedenfalls nicht, dass Kolleginnen oder Kollegen zusätzliche Nachdienste leisten, nur, um einen zusätzlichen Urlaubstag zu erhalten.

Wir werden ihn beim Wort nehmen. ■

Jörg Schumacher  
Stellv. Landesvorsitzender

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH REINHARD!

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 7. August 2013, gratulierte Polizeivizepräsident Uwe Brunnengräber Reinhard Karl Wittke zum 40jährigen Dienstjubiläum.

In einem Rückblick würdigte der Polizeivizepräsident den beruflichen Werdegang von Herrn Wittke.

Nach einer kaufmännischen Ausbildung und einem Dienst als Soldat auf Zeit führte sein Weg im Jahr 1977 zur Einstellung als Datentypist beim Polizeipräsidium Frankfurt. Es folgte ein Wechsel der Beschäftigung als Kriminaltechnischer Angestellter und die Ernennung zum Hilfspolizeibeamten beim Erkennungsdienst. 1988 wurde er auf eigenen Wunsch zum Polizeipräsidium Darmstadt versetzt, ebenfalls als Kriminaltechnischer Angestellter.



Der Jubilar und PVP Brunnengräber (Foto Sabine Hoelzl)



Reinhard und Antonio Pedron mit dem Weinpräsent des Personalrates (Foto SH)

Von den zurückliegenden 40 Dienstjahren versah Reinhard Wittke 36 Jahre Dienst bei der hessischen Polizei und davon wiederum 31 Jahre und 3 Monate im Erkennungsdienst.

Aktuell befindet er sich im Teilzeitmodell der Altersteilzeit.

Der geschätzte Kollege und erfahrene Mitarbeiter im Erkennungsdienst ist dar-

über hinaus aktiver Gewerkschaftler und langjähriges Personalratsmitglied.

Für die verbleibenden 32 Monate im aktiven Dienstverhältnis wünschte Herr Brunnengräber alles Gute.

Direktionsleiter Rudolf Balß, Kommissariatsleiter Manfred Wohlfahrt und die Frauenbeauftragte Peggy Rienow schlossen sich den Glückwünschen an.

Durch den stellv. Personalratsvorsitzenden Antonio Pedron wurden ebenfalls Glückwünsche und ein Weinpräsent überbracht.

Sabine Hoelzl, PÖA

Die Bezirksgruppe Südhessen gratuliert dem Kreisgruppenvorsitzenden von Darmstadt Dieburg! Mister CSI- Darmstadt Dieburg „Wir wissen wer es war!“ ist einer der Dienstältesten KTA in Hessen. Sein Kommissariatsleiter bestätigte im Rahmen der Feierstunde, dass Reinhard einer der KTA's war der die Ohrspur an Wohnungstüren seinerzeit entdeckt hatte. ■

Antonio Pedron



# EINGRUPPIERUNGEN IM TARIFBEREICH

## HÖCHSTE RECHTSPRECHUNG ZUM TÄTIGKEITSMERKMAL STREIFENGANG

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Entscheidung vom 21.03.2012 die Auffassung des Landesarbeitsgerichtes Hamburg bestätigt und die Tätigkeiten der Mitarbeiter des Bezirklichen Ordnungsdienstes in Hamburg als einen einheitlichen Arbeitsvorgang „Streifengang“ bezeichnet.

Zwischenzeitlich hat auch das Arbeitsgericht Berlin mit Entscheidung v. 31.5.2013 eine analoge Entscheidung für den Bereich des TV-L getroffen.

Beide Urteile sind auf unserer Homepage unter [www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen) abrufbar.

In den dortigen Fällen wurde eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 TV-ÖD erreicht.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen könnte dieses Urteil auch auf eine Vielzahl von Beschäftigten der hessischen Wachpolizei und den Angestellten im Bereich der Kommunen, Städten und Gemeinden Anwendung finden.

Am 07. August 2013 haben wir alle GdP-Mitglieder persönlich angeschrieben und ihnen die Rahmeninformationen und einen individuellen Musterantrag zur Verfügung gestellt.

Ein Service der GdP Hessen, gezielt für die Mitglieder der Wachpolizei, Beschäftigte in Ordnungsämtern und der Stadtpolizeien und allen anderen Bereichen, auf die diese Urteile Auswirkung haben könnten.

Mit diesen persönlichen Anschreiben möchten wir erreichen, dass ihr euch eure individuelle Arbeitsplatzbeschreibung einmal näher betrachtet und dann die bestehende Rechtsprechung daneben legt.

Trifft der Arbeitsvorgang des Streifenganges auch auf eure Tätigkeitsfelder zu, so empfehlen wir euch, die mitgeschickten Anträge auf Höhergruppierung bei euren Behörden einzureichen.

Danach ist abzuwarten, wie die Behörden die Anträge bescheiden. Anschließend werden wir die behördlichen Bescheide einer rechtlichen Würdigung unterziehen.

Wir werden euch über den weiteren Verlauf auf unserer Internetseite: [www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen) informieren.

Falls ihr schon eigene Anträge bei euren Behörden gestellt habt, so möchten wir euch bitten, noch die in dem Anschreiben beschriebene Ergänzung zu eurem Antrag nachzusenden.

Für Rückfragen steht euch unser GdP-Tarifexperte Heinz Schiskowsky unter der Telefonnummer:

0611-838021 oder per Mail: [personalrat@hlka.de](mailto:personalrat@hlka.de) zur Verfügung.

Einmal mehr zeigt euch die GdP, dass wir uns für die Belange der Beschäftigten stark machen.

## Rechtsquellen

**Bundesarbeitsgericht (BAG)**  
vom 21. März 2012; Az. 4 AZR 266/10

**Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg**  
vom 20. Januar 2010; Az. 3 SA 61/09

**Arbeitsgericht (ArbG) Berlin**  
vom 31. Mai 2013; Az. 60 CA 12446/12

Alle Urteile abrufbar auf [www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen)  
in der Infothek

Peter Wittig

Durch den QR-Scan gelangt ihr schnell zu unserer Website mit den Informationen zum Thema



# PETRUS HÄLT VEREINBARUNG EIN

Am Freitag, dem 21. Juli, pünktlich zum kalendarischen Sommeranfang, war es wieder soweit.

Pünktlich um 14:00 Uhr startete die jährliche Wanderung der GdP Kreisgruppe Bergstraße in guter Stimmung am Ton-grubenweg in Bensheim.



Kulinarische Raststation

Hatte Tags zuvor die Region noch mit schwülen 37 Grad Celsius Saharawetter zu kämpfen, hatte Petrus vereinbarungsgemäß die Temperaturskala drastisch heruntergedreht.

Bei herrlichem Wanderwetter folgte der Weg der Gewerkschafter parallel der Bergstraße entlang um kurz vor Heppenheim nach Osten in die Weinberge einzubiegen.

Nachdem auf dem Weg nach Bensheim die Weinlagen Stemmeler und Paulus



Die Wandergruppe KG Bergstraße erkundet waren, wurden die Wanderer von einer Raststation überrascht.



Uschi Hess in Aktion

Dort war von sachkundigen Händen ein schönes Buffet vorbereitet worden. Ein Imbiss gepaart mit einem (oder zwei) kühlen Tropfen des heimischen Weines stärkten die Wanderer

für die weitere Erkundung über Römerschleife und Kerner-Anbaugebiet



Didi Rodenheber beim Ausschank zum Vereinsheim der Kleingärtner in Bensheim.



Speisekarte zum Abschluss

Dort wurde der Abschluss eines in allen Belangen gelungenen Wandertages im Kreis der Kolleginnen und Kollegen be-gangen. ■

Dietmar Rodenheber  
Fotos: Uschi Hess / DR

# AUSSERORDENTLICHE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG KG ODENWALD

Die Mitglieder der Kreisgruppe Odenwald waren am 09. August 2013 in den Burghof in Kirch-Brombach eingeladen, um die Delegierten für den Bezirksdelegiertentag zu wählen. Dabei wurden außerdem langjährige Mitglieder geehrt.

Es wurde geehrt für 50 Jahre Mitgliedschaft Gerhard Terk, für 40 Jahre Gerhard Neßler.

Verhindert waren Friedrich Gerhard mit 60 jährigem Jubiläum und Erich Lotz mit 40 Jahren Zugehörigkeit. Diese Ehrungen werden zeitnah nachgeholt. ■

Foto und Text: Volker Fischer



Das Bild zeigt von links nach rechts: Gerhard Neßler, Kreisgruppenvorsitzender Thomas Walther und Gerhard Terk

# EINSPRUCHSEMPFEHLUNG FÜR PENSIONÄRE

## UNTERSCHIEDLICHE BESTEUERUNG VON RENTEN UND VERSORGUNG

Es ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof unter AZ. VI R 83/10 anhängig. Der Kläger wendet sich gegen das Alterseinkünftegesetz von 2005. Es ist ungewiss, ob die Klage Erfolg hat. Sollte aber ein Urteil zu Gunsten der Versorgungsempfänger ausfallen, bekommt nur derjenige nachträglich etwas, der vorsorglich Einspruch eingelegt hat.

Es sollte bei dem Einspruch ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Der Einspruch ist kostenfrei und risikolos. Ein Musterwiderspruch ist unten abgebildet.

Bereits im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen mit dem Grundgesetz Artikel 3 Abs. 1 als unvereinbar erklärt. Renten

mussten damals nur mit sehr geringen Ertragsanteilen besteuert werden. Die Pensionen hingegen besteuerte man nahezu vollständig. Dies führte zu einer Neuregelung im Alterseinkünftegesetz von 2005. Es verringerte sich aber nicht der steuerpflichtige Anteil der Versorgungsbezüge. Man stellte die Rentenbesteuerung um. Es wurde eine unterschiedliche Besteuerung bis 2040 festgeschrieben. Es ist daher fraglich, ob der Gesetzgeber die Vorgaben aus 2005 des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt hat. Juristen sehen eine Chance in einem Klageverfahren, da die Pensionen weiterhin erheblich höher als Renten besteuert werden. Das Finanzgericht Köln hat zwar 2010 negativ entschieden, doch könnte ein Urteil in der Revision durchaus anders ausfallen.

### Mustertext:

Kopfdaten und zuständiges Finanzamt eintragen

Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, Az: (eure Steuernummer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf ein anhängiges Verfahren beim Bundesfinanzhof, Az. VI R 83/10, lege ich hiermit vorsorglich Einspruch gegen den o.a. Einkommensteuerbescheid ein und beantrage zugleich das Ruhen dieses Verfahrens.

Hintergrund ist die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen, die laut Bundesverfassungsgericht verfassungswidrig ist. Zwar hat der Gesetzgeber das BVerfG-Urteil vom 06.03.2002 mit dem sog. Alterseinkünftegesetz versucht umzusetzen, jedoch ist nach wie vor eine sehr unterschiedliche Besteuerung der Alterseinkünfte gegeben. Erst 2040 werden Neurentner und Neupensionäre gleich hoch besteuert – bis dahin dürfte die derzeitige unterschiedliche Steuerbelastung (beim Pensionär die volle Pension, beim Rentner nur der sog. Ertragsanteil) verfassungswidrig sein. Dies soll in dem o.g. anhängigen Verfahren geklärt werden, weshalb ich auch das Ruhen meines Verfahrens beantrage.

Datum, Unterschrift

## SENIORENVORSTAND

Anfang Juni trat Norbert Weinbach als Vorsitzender des Landesseniorenvorstandes zurück. Harald Dobrindt wurde mit dem Vorsitz bis zur Neuwahl in der Landesseniorenkonferenz am 26.09.2013 beauftragt.

Norbert Weinbach hatte bereits seit längerer Zeit angekündigt, dass er bei einer Neuwahl für das Amt des Vorsitzenden nicht mehr zur Verfügung steht. Knappe acht Jahre hatte er den Vorsitz inne. Norbert Weinbach ist ein Urgestein der GdP Hessen. Viele Ämter in Personalrat und GdP hatte er begleitet. Ohne den Anspruch einer vollständigen Aufzählung seiner vielen Funktionen ein paar Beispiele; So war er im Bezirkspersonalrat Darmstadt tätig. Er gehörte dem Personalrat des PP Darmstadt und auch dem Hauptpersonalrat an. In der GdP war er u. a. lange Jahre stellvertretender Landesvorsitzender. Eine Würdigung seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Senioren in Hessen soll er in der Landesseniorenkonferenz am 26.09.2013 erfahren.

Harald Dobrindt ist auch kein unbekannter in der GdP Hessen. Dem Landesseniorenvorstand gehörte er bisher in der Funktion des stellv. Vorsitzenden an. In der GdP war er u. a. Bezirksgruppenvorsitzender des ehemaligen HPVKA und Mittelhessen.

Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehörte er als stellv. Schriftführer an. ■

Die Redaktion

**JUNGE GRUPPE** und **EWTO**  
Europäische WingTsun Organisation

**EIGENSICHERUNG IST KEIN ZUFALL!**

Bundesseminar „Polizeispezifisches Einsatz- und Zugriffstraining“  
**PART 2**

**30.05-01.06.2014**  
**in Hessen**

**NÄHERE INFORMATIONEN FOLGEN IN KÜRZE!**

**POLIZ**

Schirmherr: **Boris Rhein**,  
Hessischer Minister des Innern und für Sport

# NACHDENKLICHES, KURIOSSES UND REALITÄTEN

## Zum Autoklau nach Deutschland

Als die drei jungen Männer im Alter von 25 bis 28 Jahren Ende März von Litauen nach Deutschland einreisten, hatten sie nur ein Ziel. Sie wollten ein ziemlich neuwertiges Auto stehlen, um dieses gegen Bares in ihr Heimatland zurück zu bringen. Da aber ihr Plan schief lief, saßen die drei jungen Männer nun wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls vor der Bad Homburger RichterIn. Dort gab es für die am 29. März dieses Jahres in Oberursel verübte Tat je neun Monate Haft, die ihnen zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Wie die drei Angeklagten in der Verhandlung von ihren Pflichtverteidigern vortragen ließen, war Oberursel zufällig Tatort geworden. Von Frankfurt aus seien sie an jenem Märztag ohne exakte Planung auf der Suche nach einem geeigneten Tatobjekt nach Oberursel gekommen. Dort fanden sie gegen 14.30 Uhr in der Hohemarktstraße Gefallen an einem Pkw Honda, dessen Wert später mit knapp 20.000 Euro beziffert wurde. Wie die Täter es danach schafften, den Wagen in Gang zu setzen, wurde in der Verhandlung nicht bekannt. Laut Angaben eines Verteidigers sei dies mit irgendwelchen technischen Hilfsmitteln geschehen.

Aber die Täter hatten Pech. Ihre Tat wurde von Zeugen bemerkt. Danach war die Polizei schnell zur Stelle. Mit dem entwendeten Wagen versuchten die drei jungen Männer, sich der Festnahme zu entziehen. In der Aumühlstraße sprangen sie dann aus dem Pkw, um danach zu Fuß das Weite zu suchen. Doch die Polizei konnte die sportlich wirkenden Täter stellen. Danach erging Haftbefehl, der bis zur späteren Verhandlung am 11. Juni 2013 Gültigkeit behielt.

Zum angesetzten Gerichtstermin erschienen die Angeklagten mit den ihnen in der Justizvollzugsanstalt Preungesheim angelegten Fußfesseln. Die ihnen angelegte Tat gaben sie zu. Dies zu bestreiten, hätte wenig Sinn gemacht, denn zu eindeutig waren die Beweise. Laut ihrem Geständnis, das nicht unbedingt der vollen Wahrheit entsprechen muss, waren sie zum Autoklau zusammen von Litauen nach Deutschland eingereist. Für den entwendeten Pkw habe jeder von ihnen 200 Euro erhalten sollen, trug ein Anwalt vor, der dann noch anmerkte: „Das ist in Litauen viel Geld“. Im sogenannten beschleu-



nigten Verfahren wurden die jungen Männer danach abgeurteilt. Das sei schon sehr dreist, dass man zum Autostehlen nach Deutschland komme, hielt ihnen die RichterIn vor. Mit ihrem Urteil - neun Monate Haft auf Bewährung - folgte sie dem Antrag des Staatsanwaltes.

Der bestehende Haftbefehl wurde sofort aufgehoben. Das Strafmaß wurde auch von den drei Verteidigern akzeptiert. Das Urteil wurde damit rechtskräftig.

Nach der Verhandlung nahmen die beiden Justizbeamten nur noch die von den Verurteilten abgelegten Fußfessel mit in die JVA zurück. Die Verurteilten seien nun frei, die dürften sie aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht mehr im Transportwagen mitfahren lassen, war von ihnen zu erfahren. Da aber die drei Litauer mittellos waren, gab es vom Gericht eine Rückfahrkarte nach Frankfurt, um in der dortigen Vollzugsanstalt ihre restlichen persönlichen Gegenstände und den Entlassungsschein in Empfang zu nehmen. Was danach geplant war, konnte niemand im Gericht beantworten. Somit bleibt offen, ob die Verurteilten in ihre Heimat zurück reisten.

Eine Ausweisung gemäß Ausländerrecht erfolge in der Regel erst ab einem Strafmaß von drei Jahren Gefängnis, sagte ein Verteidiger. Doch von was die Freigelassenen in den nächsten Tagen leben sollten und wo sie ihr Quartier zu beziehen beabsichtigten, konnte auch er nicht beantworten. ■

Heinz Habermehl

## Unfall auf Toilette kein Dienstunfall

Ein Beschäftigter ist auf dem Weg zur Toilette - oder auch zur Kantine - geschützt, nicht aber während des Aufenthalts. So kann ein Unfall in Toilettenräumen nicht als Dienstunfall anerkannt werden, hat das Verwaltungsgericht München entschieden.

Einem Polizisten ist in den WC-Räumen eine Zwischentür aus der Hand gerutscht. Er hielt sie an der Seite fest, die Außentür fiel zu, und klemmte den rechten Mittelfinger des Mannes ein. Daraufhin klagte er auf Anerkennung eines Dienstunfalls. Das wurde vom Verwaltungsgericht München abgewiesen (Az.: M 12 K 13.1024).

## Der Anspruch ende an der Klo-Tür.

Das Verwaltungsgericht hatte dem Kläger von vornherein keine Hoffnung auf einen guten Ausgang seines Verfahrens gemacht. Die Vorsitzende RichterIn verwies auf die «gefestigte Rechtsprechung» in solchen Fällen.

Der Polizeihauptkommissar hatte am 20. September 2012 an einem Test für den Aufstieg in den gehobenen Polizeidienst teilgenommen. Nach seinem schmerzhaften Erlebnis auf der Toilette konnte er die Prüfung erfolgreich abschließen.

In den Tagen danach schwoll der Finger an, der 49-Jährige beantragte staatliche Anerkennung eines Dienstunfalls und damit Übernahme der Arztkosten von etwa 200 Euro. Doch das Landesamt für Finanzen stellte sich quer:

„Was üblicherweise auf dem Klo erledigt wird, sei nicht dienstlicher, sondern privatwirtschaftlicher Natur“.

Einzige Ausnahme sind der Vorsitzenden RichterIn zufolge Unfälle aufgrund einer «baulichen Gefahrenlage». Dann könne wegen einer eventuellen Verletzung der Fürsorgepflicht ein zivilrechtlich einklagbarer Schadenersatz fällig sein. In jedem Fall aber gelte: «Alle Dinge auf der Toilette sind bestimmungsgemäß zu gebrauchen» - sprich: Eine Tür sei an der dafür vorgesehenen Klinke anzufassen, «dann kann ich mir nichts einklemmen».

(Quelle: FNP Online v. 9.08.2013) ■

Die Redaktion



## KURZNACHRICHTEN

### WAHLPRÜFSTERNE ONLINE-SEQUENZEN SIND ONLINE UND KOSTENLOS ABRUFBAR!

Jeder der nicht dabei sein konnte, kann sich die Aussagen der Politiker bei den Wahlprüfsteinen gerne online anschauen und sich selbst einen Eindruck verschaffen. Für unsere Mitglieder haben wir keine Mühe und Kosten gescheut, dies videografisch festzuhalten.

Es könnte sein, dass die Leitungen vom Standardarbeitsplatz zum Server unterbunden sind, so dass der Abruf nur vom Internetrechner funktioniert. ■

### - KELSTERBACH

Der Örtliche Personalrat war bei der Einführung beteiligt. Hierzu wurde auch offensiv berichtet. Bei der im Frühsommer geänderten Planung durch das Polizeipräsidium Südhessen, war der örtliche Personalrat gar nicht beteiligt. Eine Änderung des Einsatzbefehls war ebenso wenig bekannt. Nach entsprechender Kritik wurde die Einbindung für die folgenden Planungen zugesichert. ■

### PROJEKT 300/3- 100 PVB PRO JAHR IN DREI JAHREN

Das war das gestartete Projekt, welches bei der Personalversammlung 2012 in Darmstadt durch Herrn LPP Udo Münch angekündigt wurde. Es sollten 100 PVB pro Jahr in die Fläche gehen und zusätzlich verstärken. Die Idee ist sehr gut und löblich. Die Umsetzung jedoch lässt zu wünschen übrig. Denn durch den örtlichen Personalrat wurde gefragt, ob die PVB ohne Funktion-

und Bindung zur Verfügung stünden. Dies wurde fast gänzlich bejaht. Zum Versetzungstermin 08/2013 kamen acht PVB zusätzlich, davon aber vier irgendwelchen Projekten zugewiesen (z.B. BASU, Digitalfunk). Es fällt mir schwer zu akzeptieren, wenn von außen entschieden wird, wer wohin soll. Die Behörden sollten entscheiden, wo das Personal eingesetzt wird. ■

### OBJEKTSCHUTZ/ FSS FLUGHAFEN MÖRFELDEN-WALLDORF PERSONALVERSAMMLUNG 2013

Diese finden jeweils mittwochs, 28.08.2013 und 25.09.2013 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr zentral in Darmstadt, Vortragssaal, 1. OG, statt. Eingeladen sind alle Beschäftigten. Die Personalversammlung ist Dienst. Tagesordnung und Einladung findet ihr im Intranet. ■

AP

## 3. REVIER DARMSTADT-ARHEILGEN

### DIE VERHANDLUNGEN ZUM NEUBAU SIND ABGESCHLOSSEN UND NACH FAST FÜNF JAHREN GESCHEITERT! WAS NUN?

Zum Ortstermin hat die südhessischen GdP am 06.06.2013 einladen. Das Neubauprojekt stand kurz vor dem Abschluss. Doch aufgrund der Auflagen bezüglich der Energieeinsparungen des Kabinetts sind die Kosten für den Neubau, sowie dessen Instandhaltung explodiert. Wir verstehen nicht, weshalb eine Wache mit 24h Betrieb als Niedrigenergiehaus gebaut werden muss. Der Kabinettsbeschluss zur Energieeinsparverordnung (EnEV -50) sieht vor, dass zukünftige Gebäude des öffentlichen Dienstes entsprechend gebaut werden. Grundsätzlich ist das nicht zu kritisieren. Hervorzuheben bleibt, dass die öffentliche Hand nur Mieter und nicht Eigentümer ist. So muss das Land Hessen für seine Liegenschaften

ordentlich Miete zahlen. Der Mietpreis für das Polizeipräsidium Südhessen in der Klappacher Straße in Darmstadt beträgt zum Beispiel monatlich ca. 240.000€. Ein Eigentümer oder auch Investor genannt, muss Gewinne erzielen und dies spiegelt sich im Mietpreis wieder.

Zusammengefasst bedeutet das, dass aktuell für das 3. Revier ein Mietpreis von ca. 21-22€ pro Quadratmeter vom Investor gefordert wird. Das Finanzministerium weigert sich diesen Mietpreis zu zahlen. Der Investor kann mit den Anforderungen zur Energieeinsparung seinen geforderten Mietzins nicht senken.

Wir sind der Auffassung, dass der Mietzins für Bürogebäude seitens des In-

vestors deutlich überhöht ist und sich der Kabinettsbeschluss der Landesregierung zur Energieeinsparung als Fehlentscheidung herauskristallisiert hat. Fehler kann man beheben, wenn man will! Von daher fordern wir eine Einzelfallentscheidung für das 3. Polizeirevier. Der Vorgang gehört dem Kabinetts zur Entscheidung vorgelegt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Eingeladen waren alle im Stadtparlament vertretene Parteien und die FDP. Der Einladung folgten die SPD, Frau Heike Hofmann (MdL) Rechts- und justizvollzugspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion, Herr Dieter Wenzel (Stadtrat a.D.) und Herr Moritz Röder Ortsvorsitzender in Wixhausen.



v.l.n.r.: Hans Fürst (Grüne), Dieter Wenzel (SPD), Heike Hofmann (SPD), Antonio Pedron (GdP), Moritz Röder (SPD)

Für die Grünen erschien Herr Hans Fürst. Die CDU und FDP ließen sich von dem Vertreter der Grünen entschuldigen bzw. vertreten. UFF verwies diese Angelegenheit auf Landesebene und erschien gar nicht.

Vor Ort wurden alle über den Sachstand informiert und aufgefordert nicht untätig zu bleiben.

Die neuen Verhandlungen sind am Laufen. Ein richtiger Informationsfluss zur GdP ist seit dem Ortstermin nicht vorhanden. Nach der Sommerpause greifen wir das Thema erneut auf.

AP (Foto: GdP)

## KEIN GUTER TAG FÜR DIE HESSISCHE POLIZEI !

### ANHÖRUNG HESSISCHER LANDTAG AM DONNERSTAG, 22.08.2013

**Donnerstagvormittag:** Wertschätzung sieht wahrlich anders aus.

Zum wiederholten Male versagt die hessische Landesregierung die **inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten** und fordert somit ein weiteres Sonderopfer von Polizistinnen und Polizisten. Selbst die Einmalzahlungen für die unteren Gehaltsgruppen bis A 11 wurden diesmal versagt. Vor der Landtagsanhörung sagte der Landesvorsitzende Jörg Bruchmüller: „Wer sich mit Spitzenergebnissen im Ländervergleich rühmt, wie beispielsweise bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der sollte seine Beschäftigten auch entsprechend bezahlen.“ Unter Einbeziehung der 42-Stundenwoche rangiert die hessische Polizei im Ländervergleich bei der BesGr. A10 an vorletzter Stelle (Quelle: DGB)“

**Donnerstagnachmittag:** Besonders bitter! In der gestrigen Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags wurde der Antrag der SPD vom 17.05.2013, mit dem eine Anhebung der DuZ erreicht werden sollte, abschließend im Parlament behandelt. Dabei haben sich CDU und FDP mit der Unterstützung des Innenministers eindeutig gegen die Anhebung der Zulage ausgesprochen und mit ihrer Mehrheit den Antrag der SPD abgelehnt.

Der SPD-Antrag sah vor, die Stundensätze für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) wir folgt zu ändern:

**Für die Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen solle die Zulage von 2,72 auf 3,50 EUR**

**angehoben werden. An den übrigen Samstagen von 0,64 auf 0,90 EUR. Für die übrigen Zeiten zwischen 20 und 6 Uhr von 1,28 auf 3,00 EUR.**

Seit über 18 Monaten wird die GdP nicht müde ihre DuZ-Kampagne zum Erfolg zu führen. Unterdessen haben unzählige Gespräche mit allen Fraktionen, Briefe an alle Landtagsabgeordnete, ein offener Brief an den Innenminister und Pressekonferenzen stattgefunden, aber bisher den gewünschten Erfolg (noch) nicht herbeigeführt. Die Landesregierung hätte heute mit ihrer Zustimmung ein längst überfälliges Zeichen der Wertschätzung für die belastenden Dienste setzen können, aber Chance vertan!

Jörg Bruchmüller: „*Dicke Bretter muss man lange bohren! Unsere Kampagne ist noch längst nicht beendet. Ich bin sicher, dass die DuZ-Erhöhungen im nächsten Jahr Realität sein werden!*“

GdP Hessen

**HTI**  
EISEN-RIEG



»MIT UNS AUF NUMMER  
SICHER FÜR IHR PROJEKT«

HANDEL FÜR TIEFBAU UND INDUSTRIE TECHNIK  
RÖNTGENSTRASSE 17 | 64846 GROß-ZIMMERN | TELEFON 06071 4991-0  
HTI.GROSSZIMMERN@HTI-HANDEL.DE | WWW.HTI-HANDEL.DE



# UNZUFRIEDENHEIT BEI DER POLIZEI WÄCHST

## GENERALVERSAMMLUNG DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI IN LORSCH



Es gab zahlreiche Ehrungen für 25-, 40-, 50- und 60jährige Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei, v.l., BZG-Vorsitzender Toni Pedron, Ernst Hoffmann, Karl Zoubek, Wilfried Seibel, Hans Hofmann, Willi Heuser, Klaus Adler, Frank Wittmann, KG-Vorsitzender Mike Majewski, Lothar Hölzgen, stellvertretender Landesvorsitzender.

NW

dienstfähigen Kolleginnen und Kollegen, berichtete der Kreisgruppenvorsitzende Michael Majewski. Die Präsidenten seien politische Beamte, war zu vernehmen. Sie

Wie ein roter Faden zog sich die Kritik der Polizeibediensteten der Direktion Bergstraße am Verhalten der CDU/FDP-Landesregierung durch die Diskussion bei der Generalversammlung der Kreisgruppe Bergstraße der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Die hatte ins Back- und Brauhaus in Lorsch eingeladen und der Saal im Obergeschoss war sehr gut gefüllt.

Die Schutzleute, insbesondere die, die Schichtdienst rund um die Uhr machen und die in besonderen Einsatzgruppen aktiv sind, sind unzufrieden mit den regierenden Politikern. Die Zahl der Polizistinnen und Polizisten in den Dienstgruppen werde immer geringer, die Arbeitsbelastung werde durch zahlreiche Ergänzungsdienste, Sonderkontrollen, Flughafen-Sicherungstreifen und Großeinsätze zum Beispiel bei Neo-Nazi-Demonstrationen und bei Fußballspielen immer höher. Die Zahl der Überstunden wachse, bezahlt würden sie nicht und abfeiern könne man sie auch nicht, weil es an Personal fehle. Es seien keine Ersatzkräfte vorhanden, da die Einheiten der Bereitschaftspolizei aufgelöst worden seien, die in der Vergangenheit die Einsätze gefahren seien.

Die Landesregierung stehe auf dem Standpunkt, dass es rund 1100 mehr Polizisten gebe durch die Anhebung der 38,5-Stunden-Woche auf 42 Stunden. Durch die zusätzliche Belastung sei die Sicherheit der Bevölkerung nicht immer gewährleistet. Hinzu komme, dass durch zusätzlichen Stress der Krankenstand immer höher werde und dass in der Urlaubszeit sowieso Kräfte fehlten. Zugenommen habe auch die Zahl der nur eingeschränkt

# COPS AFTER WORK PARTY® 12.09.

Freie Schifffahrt &  
1 Getränk gratis!

Donnerstag, 12. September 2013

Boarding: ab 19:00 Uhr

Abfahrt: 19:30 Uhr

Ankunft/De-Boarding: ca. 01:00 Uhr

Anlegestelle: Wasserschutzpolizei Mainz-Kastel (Maaraue)

Für Mitglieder ist die Fahrt kostenlos (Nicht-Mitglieder 10€), inklusive Gutschein für 1 Getränk

Reservierung per Email bitte unter:

gdphessen@t-online.de

Weitere Infos zur Veranstaltung und zum

Gewinnspiel unter [www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen)





**Gut besucht war die Jahreshauptversammlung der GdP-Kreisgruppe Bergstraße im Back- und Brauhaus in Lorsch. NW**

hingen, ebenso wie die Polizeidirektoren, an der Strippe der Politiker „ganz oben“. Die seien beratungsresistent, so der stellvertretende GdP-Landesvorsitzende Lothar Hölzgen in seinem Referat. Den Führungskräften seien die Hände gebunden. Sie erschienen hilflos. Umstrukturierungen seien auch nicht mehr möglich. Den führenden Politikern fehle es an der Wertschätzung der Polizei auch wenn sie in Sonntagsreden immer wieder die gute Arbeit der Sicherheitskräfte lobten.

Es stimme auch nicht, wie Ministerpräsident Volker Bouffier behauptete, dass es mehr Polizeibeamte gebe als in den vergangenen Jahren. Lothar Hölzgen belegte dies mit Zahlen. Es werde die Zahl von 13.764 Polizisten als feststehend ausgegeben. Diese Zahl werde aber frühestens Ende 2014. Durch Pensionierungen sei die Zahl der Beschäftigten gesunken. Man habe 720 Leute weniger eingestellt, als

notwendig gewesen wären. Auch wenn in den vergangenen drei Jahren 1650 Polizisten mehr eingestellt worden seien, ergebe sich ein Minus von 930 Stellen. Die Belastungen der beschäftigten nähme auch zu durch steigende Internetkriminalität, Wohnungseinbrüche, Betrugsfälle.

Die Bundesregierung verhindere die Vorratsdatenspeicherung durch die man Opfern von Gewalttaten helfen könne. Unzufrieden seien die Beamtinnen und Beamten auch, weil die Landesregierung den Tarifvertrag für Angestellte nur gekürzt und ohne die Einmalzahlungen für den Beamtenbereich übernehme. Auch die Erhöhung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, der von der Gewerkschaft der Polizei gefordert worden sei, ebenso wie die Rückkehr zur 40-Stunden-Woche, werde von der Landesregierung verweigert. Kreisgruppenvorsitzender Michael Majewski zählte einige Aktivitäten

auf. Dazu gehörte eine Weinlagenwanderung, die „Eis-Einsätze“ bei größeren Demonstrationen, die Teilnahme am Cart-Cup in Limburg, die Vorbereitung auf den nächsten Cup in Groß-Zimmern, das gut besuchte Fischerfest der Polizeisenioren im Vogelpark in Heppenheim, die Aktivitäten im Rahmen von DGB-Veranstaltungen und der Versuch, mehr junge Beschäftigte als Vertrauensleute zu gewinnen.

Die Mitgliederzahl liege bei 225. In Südhessen sei die Mitgliederzahl von 930 auf 1135 gewachsen, berichtete Toni Pedron, Vorsitzender der GdP-Südhessen. Durch 30 Dauerkranken im Bereich Südhessen und viele eingeschränkt diensttaugliche Kräfte müssten die gesunden Polizisten immer mehr Arbeit leisten, hätten immer weniger Freizeit für Familie, Erholung, Ehrenämter. Auch die fast willkürlich erscheinenden Umsetzungen von Führungskräften gehe an deren Substanz. Zusammen mit Lothar Hölzgen, Uschi Hess und Michael Majewski wurden zahlreiche Polizeibeschäftigte mit Ehrennadeln, Urkunden, einem Weinpräsent und einem Einkaufsgutschein geehrt. 25 Jahre Mitglied sind Ulrich Lauer, Eberhard Rasch, Björn Schader, Volker Schütz, Norbert Wembacher und Frank Wittmann. Seit 40 Jahren in der GdP ist Willi Heuser. 50 Jahre Mitgliedschaft haben Klaus Adler, Eberhard Pickel, Dieter Schöneberg, Wilfried Seibel und Wilfried Stöhr erreicht.

Bereits seit 60 Jahren Mitglied sind Erich Cimniak, Hans Hallenberg, Ernst Hoffmann, Hans Hofmann und Karl Zoubek. ■

Norbert Weinbach

## GDP ERÖFFNET MEDIATHEK AUF DER HOMEPAGE

Liebe GdP-Mitglieder,

bisher seid ihr es gewohnt, durch eine professionelle Homepage der GdP Hessen schnell an Informationen zu gelangen und euch über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Wir haben unseren Online-Auftritt nun durch eine interaktive Stufe erweitert.

Seit Mitte August haben wir eine GdP-Hessen-Mediathek online gestellt. Darin haben wir interessante Publikationen, Videos und Audios zu unseren gewerkschaftlichen Aktivitäten und Engagements eingestellt.

Die GdP ist in den deutschen Print- und Online-Medien ein gern angefragter Gesprächspartner, und wir bedienen die seriöse Presse regelmäßig mit unseren Informationen, Flugblättern und natürlich unseren Pressemitteilungen zu allen Themen der Polizei.

Die mediale Welt im Internet ist zudem grenzenlos geworden. Informationen zeitnah zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen ist dabei eine zentrale Aufgabe.

Mit der Freischaltung dieser Mediathek schreiten wir weiter voran. Am Beispiel der Wahlprüfsterne zeigt sich, wie nützlich diese Plattform sein kann. In diesen Tagen werden wir dort die Aussagen der Politik zu den wichtigen polizeilichen Themen nach den Wahlen zum Abruf bereit stellen. Schaut also mal rein, es lohnt sich. Der polizeiliche Arbeitsplatz (StAP) blockiert leider den Zugang, nehmt euch also privat einmal Zeit dafür.

Ihr findet die Mediathek unter [www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen), und dort in der Infothek. ■

PW/Web

# „BLOCKUPY FRANKFURT IST ÜBERALL“

## – DIE „EINSCHLIESSENDE ABSPERRUNG“ BEI DEMONSTRATIONEN IM SPIEGEL DES RECHTS, DER PSYCHOLOGISCHEN WIRKZUSAMMENHÄNGE UND TAKTISCHEN ERFORDERNISSE

VON HEINRICH BERNHARDT, POLIZEIPRÄSIDENT A.D.

### 1. AUSGANGSPUNKT UND PROBLEMLAGE

Wer sich eingehend mit dem Geschehen bei problembehafteten Demonstrationen befasst hat, wird festgestellt haben, dass sich Polizei in den letzten drei Jahrzehnten immer wieder mit den Fragen um die „einschließende Absperrung“ oder sog. „Einkesselung“ auseinandersetzen musste. Erstmals rückte diese Thematik 1986 mit dem Aufsehen erregenden sog. „Hamburger Kessel“ auf dem Heiliggeistfeld ins Blickfeld, als die Polizei rund 800 Demonstranten „eingeschlossen“ hatte. Bereits ein Jahr später folgte der sog. „Berliner Kessel“ am 12.6.1987 in der Tauentziehstraße mit dem „Einschluss“ von rund 600 Demonstranten. Die Ereignisse rissen nicht ab. Eine Vielzahl weiterer sog. „Kessel“ folgte – so u.a. in Mainz, München und Dortmund. Alle mündeten mehr oder minder in Klagen, die vor den Gerichten der unterschiedlichsten Rechtswege ausgetragen wurden und meistens zuungunsten der Polizei endeten. Mit der schlagzeilenträchtigen „einschließenden Absperrung“ von Blockupy-Demonstranten am 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main wurde daher kein Neuland betreten. Frankfurt befindet sich in illustrierter Gesell-

schaft. Es bleibt abzuwarten, ob das Tätigwerden der Frankfurter Polizei an diesem Tag der strengen Prüfung der Justiz standhalten wird.

Überwiegend geht den „Einschließungen“ immer wieder das gleiche Problemphänomen voraus: Eine Demonstration wird angemeldet, Hinweise auf die Unterwanderung durch unfriedliche Gruppen und deren Absichten, Störungen zu begehen, liegen vor. Zumeist reichen die Erkenntnisse jedoch nicht für ein Versammlungsverbot aus, das einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung standhalten würde. Demonstrationsteilnehmer finden sich ein, begeben sich auf den Marsch. Vermummte und bewaffnete gewaltbereite Gruppen mischen sich unter sie, um bei passender Gelegenheit aus der Deckung der Menge heraus Gewalt gegen Personen und Sachen zu begehen.

Ab sofort lastet die gesamte Verantwortung für die Sicherheitsgewährleistung auf den Schultern der Polizei. Selten steht ihr jemand mit Rat und Tat zur Seite – in aller Regel auch und gerade nicht die Vertreter der für das Versammlungswesen prinzipiell zuständigen Versammlungsbehörden. Entgegen laienhafter Annahmen

sind sie es allerdings, die zu allererst – jenseits der Verantwortlichkeit der Polizei für die Art und Weise des operativen Vollzugs – die Grundentscheidungen während einer Versammlung oder eines Aufzuges, insbesondere betr. Auflösung, zu treffen haben. Diese Zuständigkeitsregelungen gelten für das Bundesland Hessen<sup>1</sup> und in ähnlicher Weise für eine große Zahl anderer Bundesländer.<sup>2</sup> Die Polizei ist – abgesehen von der Ausschlussbefugnis gem. §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 VersG – grundsätzlich nur subsidiär zuständig. Ihr obliegt es allenfalls, a) im Rahmen der sog. „Eilzuständigkeit“<sup>3</sup> oder b) im Wege der „Vollzugshilfe“<sup>4</sup> tätig zu werden. Entschließt sie sich dafür, nach Durchführung von sog. „Vorfeldmaßnahmen“, die Versammlungsteilnehmer einschließlich der Problemerklientel vorerst offensiv zu eskortieren und erst dann einzuschreiten, wenn Störungen eintreten, nimmt sie das Risiko in Kauf, dass aus der Versammlung bzw. dem Aufzuge heraus schwerste Ausschreitungen hervorgehen. Kaum geschehen, erntet sie dafür den Vorwurf, viel zu spät eingeschritten zu sein und taktisch unklug gehandelt zu haben. Entscheidet sie sich dagegen dafür, die gewaltbereiten Gruppen und die sie umgebenden Personen frühzeitig durch eine „einschließ-

<sup>1</sup> Vgl. in Hessen: Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) v. 12. Juni 2007, § 1 Ziff. 2, URL: [http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/bfy/page/bshesprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=4&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SOG\\_PoIDGDVHEV2G2&doc.part=6&doc.poskey=#focuspoint](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/bfy/page/bshesprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=4&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SOG_PoIDGDVHEV2G2&doc.part=6&doc.poskey=#focuspoint) (abgerufen am 21.6.2013). Achtung: Die enumerative zuständigkeitsdifferenzierte Aufzählung der früher geltenden Verordnungen und Erlasse hatte im Gegensatz zur vorgenannten HSOG-DVO jedoch mehr für Klarheit gesorgt: Siehe Verordnung über die Ausführung des Versammlungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden v. 3.5.1961 (GVBl. S. 65, geändert durch \_Gesetz v. 15.5.1974 (GVBl. I S. „41), Erlass – Vollzug des Versammlungsgesetzes – v. 15.3.1966 (StAnz. S. 674), Erlass – Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – v. 26.5.1967 (StAnz. S. 642), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 29.11.1977 (StAnz. S. 2395). Vgl. ferner zur hessischen Rechtslage Diétel – Gintzel – Kniesel a.a.O., Rn. 219, letzter Abs. zu § 15 VersG.

<sup>2</sup> Vgl. die Auflistung „Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz des Bundes“ mit den einzelnen Abweichungen, so auch in Bayern, Niedersachsen, URL: [http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/106p/page/bsvorisprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=v&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-VersammIGNDP24&doc.part=5&doc.poskey=#focuspoint](http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/106p/page/bsvorisprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=v&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-VersammIGNDP24&doc.part=5&doc.poskey=#focuspoint), Sachsen-Anhalt, URL: [http://www.umwelt-online.de/recht/anlasi/sicher/lsa/zust\\_sog\\_ges.htm](http://www.umwelt-online.de/recht/anlasi/sicher/lsa/zust_sog_ges.htm), Gesamtübersicht – URL: [http://www.saarheim.de/Gesetze\\_Laender/zustvoversg\\_Laender.htm](http://www.saarheim.de/Gesetze_Laender/zustvoversg_Laender.htm) (Internetadressen aufgerufen am 4.7.2013).

<sup>3</sup> Eilzuständigkeit: Danach darf die Polizei, sofern ihr die Aufgabe nicht zugewiesen ist, grundsätzlich nur dann tätig werden, wenn die Gefahrenabwehr durch die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint bzw. unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen sind. Vgl. Wolf-Rüdiger Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Auflage, C.F.Müller, Rn. 451, ferner: Meixner/Fredrich, Kommentar zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), 9. Auflage, Boorberg-Verlag, § 2 HSOG, Rn. 1 ff., Pausch, Polizei- und Ordnungsrecht in Hessen, 4. Auflage, Boorberg-Verlag, Kapitel 4.2.

<sup>4</sup> Vollzugshilfe ist im Grundsatz die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Ersuchen einer anderen Behörde, wenn diese Behörde nicht über die hierzu erforderlichen befugten Bediensteten verfügt oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise durchsetzen kann. So in Hessen; dies gilt auch für die sog. Schutzhilfe, die nicht in allen anderen Bundesländern so geregelt ist. Vgl. § 44 Abs. 2 HSOG und hierzu Meixner/Fredrich a.a.O., Rn. 1 ff, ferner: Schenke a.a.O., Rn. 408 ff.

Bende Absperrung" zu separieren, um jeglichen Folgeschäden vorzubeugen, sieht sie sich ebenfalls der Kritik ausgesetzt. In diesem Fall setzt sich die Polizei dem Vorwurf aus, sie habe lediglich einzelne Vermummungen und Bewaffnungen als Grundlage für ihr Einschreiten herangezogen. Es habe an einer ausreichenden Begründung ihres Einschreitens gefehlt; die „Einschließung" sei daher unverhältnismäßig und unzulässig gewesen. Das Dilemma ist offenkundig: Was immer die Polizei entscheidet und vollzieht, sie kann es selten jemand recht machen.

So oder so ähnlich entwickelte sich auch die Diskussion nach den Ereignissen am 1. Juni 2013 bei der sog. Blockupy-Demonstration in Frankfurt am Main. Die Polizei entschied sich für ein Einschreiten kurz nach Beginn des Aufzuges und schloss für mehrere Stunden eine ca. 900-köpfige Menschenmenge ein, in deren Mitte sich nach ihrer Beobachtung eine wie immer geartete größere Gruppe Gewalttäter vermummt und bewaffnet haben sollte. Soweit aus der Berichterstattung zu deuten, beabsichtigte sie, diesen Personenkreis zu identifizieren und aus dem Aufzug auszuschließen, um einerseits das Vermummungs- und Bewaffnungsverbot durchzusetzen und jegliche spätere Gewalttaten zu verhindern. Die genauen Umstände der Lage, ihre taktische und rechtlich gebotene Bewältigung, der Anteil der potentiell gewaltgeneigten Gruppe innerhalb der „Einschließung" und die juristische Zielsetzung des polizeilichen Einschreitens, sind nicht bekannt. Das Geschehen entzieht sich daher einer abschließenden Bewertung.

Die „einschließende Absperrung" an sich, aber auch das Verhalten der eingesetzten Kräfte löste ein breites – überwiegend negatives – Echo der verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen und Medien aus. Neben dem Hessischen Rundfunk (hr) befassten sich schwerpunktmäßig die Frankfurter Rundschau (FR), Offenbach Post (OP) und die Frank-

furter Allgemeine (FAZ) mit den Ereignissen. Die Kritik schloss viele Facetten ein. Im Kern bezogen sich die Vorwürfe auf die Behauptung, dass die „Einschließung" überwiegend friedliche Demonstrationsteilnehmer und weit weniger die vermummten und bewaffneten potentiellen Gewalttäter betroffen und mit annähernd neun Stunden auch viel zu lange gedauert habe. Sie sei schon deshalb völlig unverhältnismäßig gewesen. Darüber hinaus erhoben Beschwerdeführer, darunter auch eine Reihe Pressevertreter, die vor Ort waren, den Vorwurf, eingesetzte Beamtinnen und Beamten hätten grundlos und überzogen körperlicher Gewalt angewandt und Pfefferspray versprüht.<sup>5</sup> Neben der zweimaligen kontroversen Behandlung des Ereignisses im Innenausschuss des Hessischen Landtages widmet sich jetzt auch die Justiz den Ereignissen.

Den Informationen der FAZ zufolge ermittle die Staatsanwaltschaft Frankfurt mittlerweile in 23 Fällen, und beim Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt am Main seien 19 Klagen anhängig.<sup>6</sup> Das VG wird im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 VwGO), sofern nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichtes in analoger Anwendung des § 98 Abs. 2 StPO Platz greift, feststellen müssen, ob die „einschließende Absperrung" rechtens war. Dabei wird es – ungeachtet der durch polizeiinterne Arbeitsgruppen bzw. durch die ordentlichen Gerichte<sup>7</sup> zu klärenden Fragen um die Behauptungen angeblicher Übergriffe von Polizeibeamten – vor allem darüber zu befinden haben, ob die eingeschlossene Gruppe in sich homogen und tatsächlich gewaltbereit war, ob die Polizei eine strafprozessuale oder gefahrenabwehrrechtliche Zielsetzung verfolgte, ob und wie die „Einschließung" gegenüber den Eingeschlossenen kommuniziert wurde und ob es tatsächlich notwendig und rechtlich zulässig war, die gesamte Personengruppe über mehrere Stunden einschließend abzusperren.

Dieser Aufsatz beleuchtet und bewertet nicht die konkreten Ereignisse; dafür fehlen schon detaillierte Erkenntnisse über die Geschehensabläufe und polizeilichen Entscheidungsprozesse. Stattdessen widmet er sich den grundsätzlichen juristischen sowie psychologischen und taktischen Fragestellungen, die es zu beachten gilt, wenn eine „einschließende Absperrung" anlässlich problembehafteter Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge rechtskonform gelingen soll.

## 2. DIE „EINSCHLIESSENDE ABSPERRUNG" BZW. „EINKESSELUNG" UNTER RECHTLICHEN KAUTELEN

### 2.1 Klärung der Begrifflichkeit

Nicht nur kritische Betrachter, die von einer „Einschließung" Betroffenen, sondern auch die Gerichte sprechen bei der Separierung von Gruppen aus einer Versammlung oder einem Aufzug zumeist von einer „Einkesselung" oder einem sog. „Kessel". Die Polizei sieht diese Begriffe eher negativ belastet und bevorzugt daher die Bezeichnung „einschließende Absperrung"<sup>8</sup> oder „Massenfreiheitsentziehungen".<sup>9</sup> Ein semantisches Wortspiel, das letztlich nur von marginaler Bedeutung ist. Je nach Rolle, Neigung und Sicht der Betrachter ist es reine „Geschmacksache", welchen Titel man dieser Form des Einschreitens zuordnet. Dass ich als langjähriger Angehöriger der Polizei dem belasteten Begriff des „Kessels" nicht das Wort rede, dürfte nachvollziehbar sein.

Von einer „einschließenden Absperrung" ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn eine größere – d.h. nicht sofort individualisierbare – Personengruppe von Einsatzkräften so umfasst und damit „eingeschlossen" wird, dass die Gruppe als Ganzes sowie jeder Einzelne die Umschließung nicht ohne die Zustimmung der Polizei und etwaiger konkreter Überprüfungsaktionen, z.B. in Form von Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen, verlassen können.<sup>10</sup> Diese Form der

<sup>5</sup> Vgl. einige Überschriften hierzu: Blockupy trotz Polizei; Blockupy-Demo: Polizeikessel: Nun ermittelt die Justiz; Hessens Innenminister verteidigt Blockupy-Polizeieinsatz; Nach Blockupy-Übergriffen: Polizeipräsident Achim Thiel muss Rede und Antwort stehen. Das Internet stellt mit dem Aufruf des Stichwortes „Blockupy" eine fast unüberschaubare Zahl von Beiträgen zur Verfügung. Aus Platzgründen wird auf deren Aufzählung und die dazugehörigen URL verzichtet.

<sup>6</sup> Vgl. u.a. FAZ.net v. 28.6.2013 in: Polizei will selbst aufklären. URL: <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/nach-blockupy-einsatz-polizei-will-selbst-aufklaeren-12263222.html>. (abgefragt am 29.6.2013).

<sup>7</sup> Offenbach Post online (OP) vom 11.6. in: Polizeipräsident muss Rede und Antwort stehen, URL: <http://www.op-online.de/lokales/rhein-main/blockupy-uebergriffe-polizeipraesident-achim-thiel-fragen-2949897.html> (abgefragt am 12.6.2013).

<sup>8</sup> Vgl. insbesondere Polizeidienstvorschrift (PDV) 100, Ziff. 3.1.3 und Anlage 20 (nur polizeintern veröffentlicht).

<sup>9</sup> Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei (DHdP) in: Studienpapier „Demonstrationen und gewalttätige Aktionen", Stand 12/2007, VS – NfD, Kapitel 5.5.

<sup>10</sup> Vgl. Marcello Baldarelli, Köln, in: Zur Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen gegen Menschenansammlungen unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit, Die Polizei 3/1988, 61, ferner: Dr. Caspar David Hermanns und Dr. Dietmar Hönig, Berlin in: Die „Einschließung" bei Versammlungen als Rechtsproblem, Kapitel B I., URL: <http://www.hermanns-rechtsanwaelte.de/PDF/Einschliessung.pdf> (abgefragt am 28.6.2013)

„Einschließung“ ist Gegenstand der Untersuchung. Nicht unter diese Kategorisierung fallen Umschließungen, die nur eine Freiheitsbeschränkung zum Inhalt haben oder dem Schutze der Betroffenen dienen; siehe dazu im Einzelnen in den Folgekapiteln, insbesondere unter 2.2.3 und 2.2.4.

## 2.2 Rechtliche Grundlagen und Bedingungen

### 2.2.1 „Einschließung“ als Eingriff in verfassungsmäßige Rechte

In der Rechtswirkung erleiden die von der Polizei Eingeschlossenen eine doppelte Einschränkung ihrer verfassungsmäßigen Rechte: nicht nur einen Eingriff in ihr grundgesetzlich garantiertes Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG), sondern auch eine Beeinträchtigung ihres Rechts auf ungehinderte kollektive Meinungskundgabe im Rahmen der ihr garantierten Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Zulässig sind diese Eingriffe nur, wenn sie – wie bereits nach Art. 20 Abs. 3 GG vorgegeben – durch einen grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt (Art. 2 Abs. 2, 8 Abs. 2 GG), ein darauf basierendes, rechtmäßig erlassenes und verfassungskonform angewandtes Gesetz erlaubt sind und das Tätigwerden der Polizei als verhältnismäßig angesehen werden kann.

### 2.2.2 „Einschließung“ als Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung

Rechtsprechung und -lehre ordnen „einschließende Absperrungen“ grundsätzlich als Freiheitsentziehungen ein. Eine **Freiheitsentziehung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit auf einen eng umgrenzten Raum beschränkt wird. *...Die Bewegungsfreiheit muss in jeder Richtung aufgehoben sein. ... Eine Freiheitsentziehung ist ungeachtet ihrer Dauer in allen Fällen der Haft und der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt oder des polizeilichen Gewahrsams gegeben. Wird die körperliche Bewegungsfreiheit nur kurzfristig aufgehoben, liegt eine bloße Freiheitsbeschränkung vor. Dies gilt z.B. bei kurzfristigem Fest-*

*halten zur Identitätsfeststellung, einer Vorführung oder der (bloßen) Anwendung sonstigen unmittelbaren Zwangs. ...*<sup>11</sup>

Bei der rund einstündigen Beschränkung des Abgangsrechts von Versammlungsteilnehmern aus einer „Einschließung“ am 10.4.2001 in Philippsburg-Reinsheim erkannte das **VG Karlsruhe** auf eine **freiheitsbeschränkende Maßnahme**. Diese sei als sog. „Minusmaßnahme“ gem. § 15 Abs. 2 VersG (Anmerkung: alter Fassung) gerechtfertigt gewesen. Von der Maßnahme sei nur eine geringere Beeinträchtigung als etwa die gänzliche Auflösung der Versammlung und nachfolgende Ingewahrsamnahme von blockadewilligen bzw. -verdächtigen Versammlungsteilnehmern ausgegangen.<sup>12</sup>

Zu der am 8.5.2005 in Berlin durchgeführten „Einschließung“ rechtsgerichteter Demonstrationsteilnehmer konstatierte das **OVG Berlin-Brandenburg**, dass eine freiheitsentziehende „Einschließung“ deshalb nicht vorgelegen habe, weil die rundum errichtete Absperrung der Polizei im Rahmen eines polizeilichen Notstandes dem Schutz der Versammlungsteilnehmer als Gruppe gedient habe. Die „Einschließung“ sei durchgeführt worden, um Angriffe von Gegendemonstranten zu verhindern. Jedem Einzelnen sei es jederzeit unbenommen geblieben, die polizeiliche Absperrung zu verlassen.<sup>13</sup>

### 2.2.3 „Einschließung“ unter strafprozessualen Aspekten

Rechtsprechung und Literatur lassen erkennen, dass die **strafprozessual motivierte Freiheitsentziehung** der durch eine „einschließende Absperrung“ betroffenen Versammlungsteilnehmer unter ganz bestimmten Bedingungen **zulässig ist**, ohne dass es zuvor der Anwendung einer versammlungsgesetzlichen Befugnisnorm bedarf.

– Das **OLG München** befand **1996** über die Schmerzensgeldforderung eines von einer „einschließenden Absperrung“ Betroffenen, der gemeinsam mit rund 350 Personen am 6.7.1992 in München

auf dem X-Platz gegen die Begrüßungszeremonie für ausländische Staats- und Ministerpräsidenten anlässlich des **Weltwirtschaftsgipfels** demonstrierte und diese mit Trillerpfeifen erheblich störte. Nach einer Abdrängaktion nahm die Polizei alle Betroffenen sukzessive fest und anschließend in Polizeigewahrsam. Die Staatsanwaltschaft sah davon ab, Haftbefehle zu beantragen. Der Ermittlungsrichter versagte seine Zustimmung zum polizeilichen Begehren auf Unterbindungsgewahrsam und verfügte nach und nach die Freilassung der Festgenommenen. Das Festhalten vor Ort hielt bis ca. 14.00 Uhr an und hatte für die zuletzt Freigelassenen bis ca. 23.30 Uhr gedauert.

Das Gericht erkannte die Schmerzensgeldforderung – als Folge einer Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG – für die Fälle an, in denen das Festhalten zur Feststellung der Identität nicht mehr unerlässlich war. Im Übrigen sah es die durch die „einschließende Absperrung“ vollzogenen **Freiheitsentziehungen durch § 163b Abs. 1 S. 2 StPO legitimiert**. Die rechtliche Bewertung der Polizei sei insoweit vertretbar gewesen, als sie angenommen habe, dass die Demonstranten durch überlaute Geräuschkulisse versucht hätten, die Veranstalter der Begrüßungszeremonie zum Abbruch zu nötigen. Auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit könnten sich die Kläger nicht berufen. „... Die Festhaltung zur Identitätsfeststellung gem. § 163b StPO stellt aber eine strafprozessuale und keine allgemeinpolizeirechtliche Maßnahme dar, so das Gericht. Solche Strafverfolgungsmaßnahmen sind zulässig, vgl. Meyer/Kühler – Das neue Demonstrations- und Versammlungsrecht 3. Aufl. Art. 8 GG Nr. 5...“<sup>14</sup>

Vom **VG Köln** sind zwei einschlägige Entscheidungen bedeutsam.

– **2006** befasste es sich – ähnlich wie das OLG München – mit der Frage, ob die „einschließende Absperrung“ der Polizei **strafprozessual oder versammlungsrechtlich** bestimmt und gerechtfertigt

<sup>11</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Auflage 2002, Art. 2, Rn. 86 ff, Art. 104, Rn. 10 ff.; Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum GG, Art. 104, Rn. 6 ff; Baldarelli a.a.O.; Juristen zu Stuttgart 21 in: Rechtliche Bewertung der Polizeimaßnahmen vom 25.1.2011 am Nordflügel des Bahnhofs (gemeint: in Stuttgart); URL: [http://www.juristen-zu-stuttgart21.de/Informationen\\_Stellungnahmen\\_files/Polizeimassnahmen.pdf](http://www.juristen-zu-stuttgart21.de/Informationen_Stellungnahmen_files/Polizeimassnahmen.pdf) (abgerufen am 18.6.2013); VG Berlin vom 7.7.1989 – 1 A 585/87 (nicht rechtskräftig), NVwZ-RR 1990, 188.

<sup>12</sup> VG Karlsruhe vom 9.9.2002 – 12 K 2302/01 (juris).

<sup>13</sup> OVG Berlin-Brandenburg vom 2011.2008 – 1 B 5.06 (juris); „bestätigt“ durch BVerwG vom 5.2.2009 – 6 B 4.09, URL: <http://lexetius.com/2009,243> (abgerufen am 18.6.2013).

<sup>14</sup> OLG München v. 20.6.1996 – 1 U 3098/94, insbesondere Rn. 65, 66, 71 – 75 (juris).

war. Es stellte fest, dass sich das **polizeiliche Einschreiten auf § 163b StPO** gründete.

Hintergrund der Entscheidung war die **„Einschließung“** von 377 Personen des **„Antirassistischen Grenzcamps“** im August 2003 in Köln, die zum Zwecke der Identitätsfeststellung und Lichtbildaufnahme (§§ 163b Abs. 1, Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 81b 2 StPO) durchgeführt worden war. Den Teilnehmern des Grenzcamps hatte die Polizei vorgeworfen, eine Vielzahl von Straftaten, darunter Landfriedensbruch und Körperverletzung, begangen zu haben. Im Gegensatz zum Fall des OLG München hatte der polizeiliche Einsatzleiter allerdings **vorher die Versammlung für aufgelöst** erklärt.

Das Gericht wies die Einwendung der Klägerin zurück, **die Begründung der Polizei, strafprozessual gehandelt zu haben, sei nur vorgeschoben worden** und konstatierte: *„... Die strafprozessualen Maßnahmen der Polizei waren auch nicht durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ... gesperrt. Den Schutz des Art. 8 GG genießt eine Versammlung bis zu ihrer rechtmäßigen Auflösung ... Vorliegend hat die ... Kammer zwar mit Urteil vom gleichen Tage ... die Auflösung der Versammlung ... Grenzcamp ... für rechtswidrig erachtet, so dass die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts ausgeschlossen war... Strafverfolgungsmaßnahmen wie vorliegend gem. § 163b StPO blieben indes zulässig.“*<sup>15</sup>

- 2010 stellte das **VG Köln** fest, dass die zum Zwecke der Identitätsfeststellung erfolgte **„Einschließung“** einer Menschenmenge **strafprozessual grundsätzlich gerechtfertigt** sein kann, **ohne dass es einer versammlungsgesetzlichen Norm bedürfe**. Im vorliegenden Fall sei die Maßnahme – unter anderen – rechtswidrig gewesen, da *... in Bezug auf den Kläger keine konkreten Tatsachen vorliegen, dass dieser sich einer Teilnahmehandlung an einem Landfriedensbruch schuldig gemacht haben könnte. ... Für die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen ist nicht entscheidend, ob sich der Strafverdacht letztlich bestätigt oder nicht. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Verdacht eines strafbaren Verhaltens von einer hinreichenden objektiven Tatsachengrundlage getragen*

*war. ... Allerdings darf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden, dass an die Bejahung der Teilnahme an Gewalttaten zu geringe Anforderungen gestellt werden. Da sich Gewalttätigkeiten kaum jemals ganz ausschließen lassen, liefe der einzelne Versammlungsteilnehmer ansonsten Gefahr, allein wegen des Gebrauchmachens von seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mit Strafverfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden. ...*<sup>16</sup>

- Das **VG Düsseldorf** stellte 2010 in einer umfassend begründeten Entscheidung fest, dass die am 1.5.2008 in X-Stadt durchgeführte **„Einschließung“** sowie die polizeilichen Anschlussmaßnahmen gegen 194 Demonstranten, unter denen sich ein „harter Kern von ca. 20 Personen befunden habe, **rechtswidrig** waren. Das Tätigwerden sei **in erster Linie gefahrenabwehrrechtlich und nicht repressiv motiviert** gewesen.

Unmittelbar nach Beginn des Aufzuges hatte die Polizei einzelne vermummte Personen bemerkt und sich mit Schlägen und Tritten von Demonstrantenteilnehmern auseinandersetzen müssen. Nachdem sie den Aufzug vorübergehend angehalten und auf die Straftaten hingewiesen hatte, stoppte sie den vorderen Teil, **schloss diesen ein und nahm alle 194 Personen** – entsprechend ihrer Lautsprecherdurchsage – **zur Verhütung weiterer Straftaten in Gewahrsam**.

Das Gericht macht sich in der **Zulässigkeitsfrage** die Sicht der Kläger zu eigen, nach der es sich bei der „Einschließung“ in erster Linie um eine dem öffentlichen Recht zuzuordnende Maßnahme der Gefahrenabwehr gehandelt habe. Denn die Polizei habe die „Einschließung“ gegenüber den Versammlungsteilnehmern mittels Lautsprecherdurchsage ausdrücklich als **Ausschluss aus der Versammlung**, also als **Maßnahme auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes** (vgl. §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersG) deklariert. Das Gericht führte aus: *... Die anschließend getroffenen Folgemaßnahmen, für die ebenfalls sowohl gefahrenabwehrrechtliche als auch strafverfahrensrechtliche Befugnisnormen in Betracht kommen (vgl. etwa für die Identitätsfeststellung*

§ 12 PolG NRW einerseits, § 163b StPO andererseits), teilen schwerpunktmäßig die öffentlich-rechtliche Rechtsnatur des Ausschlusses. Dieser war von vornherein auf die Ermöglichung weiterer polizeilicher Maßnahmen gerichtet. Auf Grund der übergreifenden „Klammer“ des Art. 8 GG stehen die Folgemaßnahmen in einem derart engen tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Ausschluss, dass eine unterschiedliche Rechtswegzuordnung auf die künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhalts hinausliefe. Dies bedeutet nicht, dass Befugnisnormen der StPO hier keine Rolle spielen...<sup>17</sup>

Und unter der Frage der **Begründetheit** stellt es fest, dass **mangels Rechtsgrundlage nicht nur die „Einschließung“ rechtswidrig** war. Den Klägern hätte der Schutzbereich des Art. 8 zugestanden. Die Polizei habe ihre Maßnahmen in erster Linie gegen die störende Minderheit richten müssen. Ferner – so das Gericht zur strafrechtlichen und **strafprozessualen Würdigung** – *„... darf die Demonstrationsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden, dass an die Bejahung der Teilnahme an Gewaltakten zu geringe Anforderungen gestellt werden.“*

*Deshalb reicht es für die Annahme einer Mittäterschaft oder Beihilfe an solchen Ausschreitungen nicht schon aus, dass der an ihnen nicht aktiv beteiligte Demonstrant an Ort und Stelle verharrt, auch wenn er, wie es die Regel sein wird, von vornherein mit Gewalttätigkeiten einzelner oder ganzer Gruppen rechnet und weiß, dass er allein schon mit seiner Anwesenheit den Gewalttätern mindestens durch Gewährung von Anonymität Förderung und Schutz geben kann. Für eine Teilnahme ist mehr erforderlich, nämlich die Feststellung, dass Gewährung von Anonymität und Äußerung von Sympathie darauf ausgerichtet und geeignet sind, Gewalttäter in ihren Entschlüssen und Taten zu fördern und zu bestärken, etwa durch Anfeuerung oder ostentatives Zugesellen zu einer Gruppe, aus der heraus Gewalt geübt wird. Eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf „passiv“ bleibende Sympathisanten wäre verfassungswidrig, weil sie das Gebrauchmachen von der Versammlungsfreiheit mit einem unkalkulierbaren Risiko verbinden und so das Grundrecht*

<sup>15</sup> VG Köln v. 7.12.2006 – 20 K 1709/06, insbesondere Rn. 23 – 26 und 28 – 30, URL: <http://openjur.de/u/120725.html> (abgerufen am 17.6.2013).

<sup>16</sup> VG Köln v. 1.8.2010 – 20 K 7418/08, URL: <http://openjur.de/u/145344.html> (abgefragt am 7.7.2013). Siehe auch LG Köln v. 15.5.2012 – 5 O 307/11, Schmerzensgeldforderung wegen 14 Stunden rechtswidrigen Gewahrsams, URL: <http://polizeirecht.rav.de/index.php?sent=detail&id=124&t=e> (abgefragt am 7.7.2013).

<sup>17</sup> VG Düsseldorf v. 21.4.2010 – 18 K 3033/09, insbesondere Rn. 35, URL: <http://openjur.de/u/145018.html> (abgerufen am 17.6.2013).

faktisch unzulässig beschränken würde. ...<sup>18</sup>

Da die Polizei die „Einschließung“ ausdrücklich als **Ausschluss** bezeichnet habe, dürfe sie auch **nicht die Ermächtigungsgrundlagen** auswechseln. Die „Einschließung“ habe sich nach dem **Grundsatz der Polizeifestigkeit und von lex specialis nach dem Versammlungsgesetz** richten müssen. **Ein repressives Tätigwerden komme mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht.**<sup>19</sup>

Zur Frage der **Mittäterschaft** oder **Beihilfe** derer, die unter den 194 Personen nicht zum sog. harten Kern gehörten, konstatierte und beleuchtete das Gericht die Tatsache kritisch, dass noch bevor die Personen innerhalb des Demonstrationzuges getrennt werden konnten, teilweise eine **Vermengung der einzelnen Gruppen** stattgefunden habe. ... *Die Personen, die zuvor noch in der 1. Reihe waren, gingen dann in den hinteren Teil des Demonstrationzuges und umgekehrt. Angesichts dieser Vermischung hing es offensichtlich nicht von einem individuellen Tatverdacht, sondern mehr oder weniger vom Zufall ab, ob ein Versammlungsteilnehmer zu der eingeschlossenen Gruppe gehörte oder nicht. Naheliegender erscheint es daher, dass taktische Erwägungen und faktische Gegebenheiten – etwa die örtliche Möglichkeit eines „Einschnitts“ in den Aufzug – zu der Ausweitung des polizeilichen Zugriffs führten, und dass sich die Maßnahme anschließend zum „Selbstläufer“ entwickelte. Allerdings kann gemäß §163b Abs. 2 StPO auch eine solche Person zur Feststellung der Identität festgehalten werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist, wenn und soweit dies zur Aufklärung*

*einer Straftat geboten ist und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Eine solche Maßnahme hat der Beklagte indessen nicht getroffen. Die Kläger wurden nicht als Zeugen festgehalten, sondern als potenzielle Beschuldigte. Nach dem Vorbringen des Beklagten bestand gegen alle eingeschlossenen Personen der dringende Verdacht, Täter oder Teilnehmer eines Landfriedensbruchs zu sein. ...*<sup>20</sup>

– In seiner Entscheidung von 2007 erklärte das **OVG NRW** die „Einschließung“ des „6. antirassistischen Grenzcamp 2003“ unter **strafprozessualen Aspekten** für **rechtmäßig**. ... *Es kommt nicht darauf an, dass die Auflösung der Versammlung – wie vom Verwaltungsgericht mittlerweile rechtskräftig festgestellt – rechtswidrig war. Die Maßnahme sei nämlich nach § 163b Abs. 1 Satz 3 und 2 S StPO gerechtfertigt gewesen. Betroffen hatte es ca. 700 Personen, von denen ... bis zu 150 Personen als Täter oder Teilnehmer an Gewalttätigkeiten beteiligt waren und ... bei denen ... eine (ebenfalls strafbewehrte) Einwirkung der übrigen Personen auf dem Gelände nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnte. ...*<sup>21</sup>

– Im Fall des „**Dortmunder Kessels**“, bei dem die Polizei am 21.10. und 16.12.2000 Gruppen von Demonstranten einschließend umfasste, hatte das **OVG NRW in 2001** konstatiert, dass es dazu einer versammlungsrechtlichen Grundlage bedurfte. Zur Begründung des Einschreitens auf Basis der **Strafverfolgung** stellte es fest:

*... Ob und inwieweit die Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes dann nicht greift, wenn die Polizei Aufgaben nach §§163 ff. StPO wahrnimmt, mag hier dahingestellt bleiben. Vgl. insoweit OLG München ... 20. Juni 1996, a.a.O.*

*Jedenfalls kann die Einkesselung einer Versammlung zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß §163 b StPO mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit und den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Soweit das OLG München (a.a.O.) angenommen hat, der Schutz des Art. 8 GG ende dort, wo es den eingekesselten Demonstranten um die gewaltsame – mithin strafbare – Verhinderung einer Veranstaltung gegangen sei, steht eine solche Fallkonstellation hier nicht in Rede. Nach dem insoweit unstrittigen Vorbringen der Beteiligten ist hier vielmehr davon auszugehen, dass die fraglichen Gegendemonstrationen insgesamt friedlich verlaufen sind und es lediglich zu vereinzelt Übergriffen einiger weniger Demonstranten, nicht jedoch zu Gewalttätigkeiten aller Versammlungsteilnehmer oder einer Mehrzahl von ihnen gekommen ist...<sup>22</sup>*

In einem interessanten Gutachten kommen **Juristen zu Stuttgart 21** – auch unter besonderer Bewertung des **Tatverdachts gegen eine Menschenmenge** und der **Verhältnismäßigkeit** einer „Einschließung“ – unter Bezugnahme auf die o.g. Quellen – zu dem Ergebnis, dass ... *strafprozessuale Maßnahmen der Polizei durch das Versammlungsgesetz nicht gesperrt sind... Allerdings darf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden, dass an die Bejahung eines Straftatenverdachts zu geringe Anforderungen gestellt werden. Die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen gegen sämtliche Teilnehmer einer Versammlung kommt im Ergebnis deren Auflösung gleich und hindert die Versammlungsteilnehmer an der Ausübung ihres Grundrechts* .....

Die Fortsetzung, bzw. der gesamte Aufsatz kann auf der Seite der GdP Hessen im Mitgliederbereich heruntergeladen werden: [www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen)

Auf den Button Mitgliederbereich klicken und sich mit den Login-Daten anmelden. Wer noch kein Login für den Mitgliederbereich hat, erfährt auf dieser Seite, wie man Zugang erhält.

<sup>18</sup> VG Düsseldorf a.a.O., Rn 53.

<sup>19</sup> VG Düsseldorf a.a.O., Rn. 66 – 70.

<sup>20</sup> VG Düsseldorf a.a.O., Rn. 83 – 84.

<sup>21</sup> OVG NRW v. 3.4.2007 – 5 A 523/07 (Die Entscheidung liegt vor. Sie wurde mir auf Ersuchen übersandt). Siehe mangels anderer Grundlagen auch: „Ermittlungsausschuss Köln O221/932 72 52, Rechtshilfegruppe ermittelt – verbleib Festgenommener – vermittelt Anwältinnen unter: 6. Antirassistischen Grenzcamp, URL: [http://www.ea-koeln.de/?page\\_id=289](http://www.ea-koeln.de/?page_id=289).

<sup>22</sup> OVG NRW v. 2.3.2001 – 5 B 273/01, Rn. 30 – 32, URL: <http://openjur.de/u/88417.html> (abgerufen am 25.6.2013).

<sup>23</sup> Vgl. Juristen zu Stuttgart 21 a.a.O. in: Rechtliche Bewertung der Polizeimaßnahmen vom 25.01.2011 am Nordflügel des Bahnhofs, a.a.O., insbesondere Kapitel A, C 2.